

Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.

NATURTEXTIL IVN zertifiziert BEST (IVN BEST)

Version 6.1

(rechtsverbindliche Version)



Copyright: © 2018:

Internationaler Verband der
Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN)

Juni 2018

Kontakt:

www.naturtextil.de
info@naturtextil.com

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
1. Grundlagen	5
1.1. Ziel des Standards.....	5
1.2. Geltungsbereich und Struktur	5
1.3. Konformitätszertifikat (Betriebszertifikat).....	5
1.4. Qualitätszeichen und Kennzeichnung	5
1.5. Mitgeltende Dokumente.....	6
2. Kriterien	7
2.1. Anforderungen an die Erzeugung ökologischer Fasern	7
2.2. Anforderungen an die Materialzusammensetzung.....	7
2.2.1. Produkte, die mit dem Qualitätszeichen IVN Zertifiziert BEST vertrieben, gelabelt oder beworben werden.....	7
2.3. Allgemeine Anforderungen an chemische Zusatzstoffe	7
2.3.1. In allen Verarbeitungsstufen nicht bzw. unzulässige bzw. eingeschränkt zulässige Substanzen und Substanzgruppen.....	7
2.3.2. Anforderungen bezüglich Gefahren und Toxizität	9
2.3.3. Bewertung von chemischen Zusatzstoffen.....	11
2.4. Besondere Anforderungen und Prüfparameter für die Verarbeitungsstufen	11
2.4.1. Separation und Identifizierung	11
2.4.2. Spinnen	11
2.4.3. Schlichten und Weben / Stricken / Wirken.....	11
2.4.4. Vliesherstellung	11
2.4.5. Vorbehandlung, Nassbehandlung.....	12
2.4.6. Färben.....	12
2.4.7. Drucken.....	13
2.4.8. Ausrüstung	13
2.4.9. Anforderungen für Zutaten und Accessoires.....	14
2.4.10. Umweltmanagement	15
2.4.11. Abwasseraufbereitung.....	15
2.4.12. Lagerung, Verpackung und Transport	15
2.4.13. Dokumentation und interne Qualitätskontrolle.....	16
2.4.14. Technische Qualitätsparameter.....	16
2.4.15. Grenzwerte für Rückstände in ökologischen Textilien	17
2.4.16. Grenzwerte für Rückstände in Zutaten und Accessoires	20
3. Soziale Mindestanforderungen	23
3.1. Geltungsbereich	23
3.2. Die Beschäftigung ist freiwillig.....	23
3.3. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen.....	23
3.4. Verbot von Kinderarbeit.....	23
3.5. Es erfolgt keine Diskriminierung	23
3.6. Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen	24
3.7. Gerechte Entlohnung.....	24

3.8.	Keine überlangen Arbeitszeiten.....	25
3.9.	Keine prekäre Beschäftigung.....	25
3.10.	Grobe oder inhumane Behandlung ist nicht erlaubt.....	25
3.11.	Sozialverantwortliches Management.....	25
3.12.	Ethische Geschäftspraxis.....	26
4.	Qualitätssicherungssystem.....	26
4.1.	Auditierung von Verarbeitungs-, Konfektions- und Handelsstufen.....	26
4.2.	Rückstandsanalysen und Prüfung der technischen Qualitätsparameter	27
Anhang	28
A)	Besondere Anforderungen für textile Hygieneartikel	28
A1)	Umfang.....	28
A2)	Besondere Kriterien für Materialien und Zusatzstoffe (Gruppe I und II)	28
A3)	Besondere Anforderungen für Zusatzstoffe	28
A3.1.)	Schlichtemittel.....	28
A3.2.)	Farbstoffe.....	28
A3.3.)	Optische Aufheller	28
A3.4.)	Duft- und Schmierstoffe.....	28
B)	Definitionen	29
C)	Liste zusätzlicher Fasern	31
D)	Liste der Abkürzungen	31
	Verfügbarkeit von Dokumenten:	34
E)	Substanzlisten	34
	Liste der untersuchten Pestizide.....	34
	Liste der krebserzeugenden Acrylamine, die unter reduktiven Bedingungen nicht aus Farbstoffen abspaltbar sein dürfen	37
	Liste der allergisierend eingestuften Farbstoffe	38
	Weitere in Verdacht stehende Farbstoffe.....	38
	Liste der krebserzeugenden Farbstoffe.....	39
	Liste der chlorierten Benzole und Toluole (Chlororganische Carrier).....	39
	Liste der Phthalate.....	40
	Liste der PAK	40

Präambel

Diese Präambel gibt grundlegende Überlegungen wieder, die bei der Urfassung dieser Richtlinie eine Rolle gespielt haben und die für spätere Änderungen als ein Orientierungsrahmen dienen mögen:

In der Erkenntnis, dass textile Erzeugnisse Mensch und Umwelt in ihrer Entwicklung unterstützen, aber auch schädigen können

und

in dem Bewusstsein, einen Beitrag für eine zukunftsfähige, körperliche und geistige Wohlfahrt von Menschen, gleich an welchem Ort sie leben, leisten zu wollen

und

mit dem Ziel, für Produkte, die einen ökologischen Standard beanspruchen, maßgebende Kriterien zu benennen

sowie

mit dem Ziel, hoheitlichen Einrichtungen eine Struktur anzubieten, mit der eine Irreführung von VerbraucherInnen verhindert werden kann, werden im Folgenden die Standards für die Bezeichnung Naturtextil definiert.

Dies geschieht in der Absicht, den gesamten Prozess von der Entstehung über die Verwendung und Entsorgung bis hin zu sozialen Produktionsstandards von Naturtextilien differenziert zu erfassen und überprüfbar zu machen. Dies geschieht unter Beachtung der real existierenden Randbedingungen für Erzeugung und Verarbeitung.

Dabei ist sich der Richtlinienausschuss als Verfasser bewusst, dass über die Festlegung der momentanen Mindeststandards hinaus Anstrengungen möglich und notwendig sind, um zum einen produktionstechnische Weiterentwicklungen einzubeziehen, und um zum anderen die Naturtextil-Qualität für die VerbraucherInnen fortwährend zu steigern.

1. Grundlagen

1.1. Ziel des Standards

Ziel dieses Standards ist es, Anforderungen zu definieren, um den ökologischen Status von Textilien, angefangen von der Gewinnung textiler Rohfasern über umweltverträgliche und sozial verantwortliche Herstellung in allen Produktionsstufen bis zur Kennzeichnung der Endprodukte zu gewährleisten und dadurch eine glaubwürdige Produktsicherheit für den Endverbraucher zu erzielen.

1.2. Geltungsbereich und Struktur

Der Geltungsbereich dieses Standards umfasst die Verarbeitung, Konfektion, Verpackung, Kennzeichnung sowie Handel und Vertrieb von Textilien, die aus 100% ökologisch erzeugten Naturfasern bestehen. Bei den Endprodukten kann es sich unter anderem um Faserprodukte, Garne, Textile Flächen, Bekleidung und textile Mode-Accessoires (zum Mitführen und Anziehen), textile Spielzeuge, Heimtextilien, Matratzen und Bettwaren sowie Hygieneartikel handeln. Auch teilzertifizierte Kombinationsprodukte (Definition siehe Anhang) können zertifiziert werden.

Bei den Kriterien handelt es sich ausschließlich um obligatorische Anforderungen.

Zum einen gibt der Standard Kriterien vor, die von der gesamten Betriebsstätte, in der BEST Waren verarbeitet werden, einzuhalten sind (2.4.10. Umweltmanagement, 2.4.11. Abwasseraufbereitung, 3. Soziale Mindestanforderungen und 4.1. Auditierung von Verarbeitungs-, Konfektions- und Handelsstufen), während andere Kriterien spezifisch für die zu zertifizierenden Produkte gelten (alle weiteren Kriterien aus Kapitel 2. und Kapitel 4.2. dieses Standards).

Da es derzeit technisch nahezu unmöglich ist, Textilien industriell ohne den Zusatz von Chemikalien herzustellen, definiert dieser Standard Kriterien für den Einsatz von natürlichen und chemischen Textilhilfsmitteln (wie z.B. Farbstoffe, Prozesschemikalien und Ausrüstungsmittel), die auf eine Reduzierung der Umweltbelastung sowie eine Minimierung unerwünschter Rückstände auf den gemäß diesem Standard produzierten Textilien abzielen.

1.3. Konformitätszertifikat (Betriebszertifikat)

Verarbeitungsbetriebe, Hersteller, Händler und Einzelhändler, die im Rahmen einer Zertifizierung durch einen Zugelassenen Zertifizierer den Nachweis erbracht haben, dass sie in der Lage sind, nach den gültigen BEST Kriterien zu arbeiten, erhalten ein BEST Konformitätszertifikat (= Betriebszertifikat, Scope Certificate), ausgestellt nach den Regeln der 'Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Konformitätszertifikaten'.

Folgerichtig werden sie als 'Zertifizierter Betrieb' angesehen.

Konformitätszertifikate führen sowohl die Produkte oder Produktgruppen, die die Zertifizierten Betriebe standardkonform anbieten können als auch die Verarbeitungs-, Herstellungs- und Handelstätigkeiten die im Geltungsbereich der Zertifizierung erfasst sind.

Unterauftragnehmer und ihre betreffenden Verarbeitungs- und Herstellungsschritte werden im Konformitätszertifikat desjenigen Zertifizierten Betriebes aufgeführt, der die Zertifizierung beantragt hat.

1.4. Qualitätszeichen und Kennzeichnung

Ausschließlich Textilien (Fertigwaren oder Vorstufenprodukte), die von einem Zertifizierten Betrieb unter Einhaltung des BEST Standards hergestellt und von einem Zugelassenen Zertifizierer zertifiziert wurden (= BEST Waren), können folgendermaßen vertrieben, gekennzeichnet oder beworben werden:

kbA/kbT' (siehe Kapitel 2.1. Anforderungen an die Erzeugung ökologischer Fasern)

und mit dem BEST Logo unter Verwendung des Zusatzes 'Naturtextil IVN zertifiziert BEST' (oder der Verkürzung Naturtextil BEST).

Zusätzlich muss der Hinweis auf den Zugelassenen Zertifizierer, der die betreffenden Produkte zertifiziert hat (z.B. Name des Zertifizierers und/oder Logo) sowie die Lizenznummer des Zertifizierten Betriebes (wie vom Zugelassenen Zertifizierer vergeben) angebracht werden.

In jedem Fall darf nur ein Zertifizierter Betrieb eine IVN BEST Kennzeichnung auf einem Produkt/der Verpackung anbringen und diese muss vor der Anbringung durch den Zugelassenen Zertifizierer des Zertifizierten Betriebes freigegeben worden sein. Die IVN BEST Kennzeichnung darf grundsätzlich nur in Übereinstimmung mit den Kriterien des IVN BEST Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens verwendet werden.

1.5. Mitgeltende Dokumente

Neben dem vorliegenden Standard hat der Richtlinienausschuss des Internationalen Verbands der Naturtextilwirtschaft e.V. (IVN) die folgenden offiziellen Dokumente herausgegeben, die für Zugelassene Zertifizierer und Anwender des BEST verbindliche Erläuterungen und Regelungen enthalten:

- Manual für die Anwendung des BEST Standards: enthält Interpretationen und Erläuterungen zu einzelnen BEST Kriterien. Das Manual soll inkonsistente, unangemessene oder falsche Auslegungen des Standards verhindern. Zudem enthält es Vorgaben und detaillierte Anweisungen bezüglich der Anwendung des Standards und der Umsetzung des im Standard geregelten Qualitätssicherungssystems für Zertifizierer.
- IVN Lizenzierungs- und Kennzeichnungsleitfaden: Spezifiziert die Lizenzbedingungen für Unternehmen, die am BEST Programm teilnehmen und listet die entsprechenden Lizenzgebühren für die Nutzung des Qualitätszeichens auf. Des Weiteren regelt der Leitfaden die Verwendung des eingetragenen Qualitätszeichens 'IVN BEST' (BEST Logo) im Sinne einer korrekten und einheitlichen Kennzeichnung von Produkten sowie die Verwendung des Logos in Katalogen, Anzeigen oder anderen Publikationen.
- Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Konformitätszertifikaten (Scope Certificates, SCs): Enthält detaillierte Anweisungen hinsichtlich der Grundsätze, dem Layout und Format und des Textes für die Ausstellung von Konformitätszertifikaten.
- Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten (Transaction Certificates, TCs): Enthält detaillierte Anweisungen hinsichtlich der Grundsätze, dem Layout und Format und des Textes für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten.

2. Kriterien

2.1. Anforderungen an die Erzeugung ökologischer Fasern

Zugelassen sind kontrolliert biologisch erzeugte Naturfasern (kbA/kbT), die gemäß der EU Bioverordnung EC 834/2007, dem USDA National Organic Program (NOP), oder einem (anderen) Standard der 'IFOAM Family of Standards' für den relevanten Herstellungsbereich (Pflanzenanbau oder Tierhaltung) zertifiziert sind.

Die Zertifizierungsstelle muss eine gültige und anerkannte Akkreditierung für den gewählten Standard aufweisen, nach dem sie zertifiziert. Anerkannte Akkreditierungen sind die ISO 17065 Akkreditierung, NOP Akkreditierung, IFOAM Akkreditierung sowie IFOAM Global Organic Systems Akkreditierung.

2.2. Anforderungen an die Materialzusammensetzung

2.2.1. Produkte, die mit dem Qualitätszeichen IVN Zertifiziert BEST vertrieben, gelabelt oder beworben werden

100 % des Naturfaseranteils - außer Zutaten und Accessoires - müssen aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft (kbA bzw. kbT) stammen.

Es dürfen keine Fasern eingesetzt werden, die aus Erzeuger-Projekten stammen, denen unwiderlegbar wiederholt grobe Verstöße gegen die ILO Kern-Arbeitsnormen (sofern diese relevant für die Landwirtschaft sind) bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des Tierschutzes nachgewiesen wurden.

Auch der Einsatz von Fasern, die aus Projekten stammen, für die unwiderlegbar nachgewiesen wurde, systematisch aus illegal angeeigneten Agrarflächen (Land Grabbing) zu stammen, ist verboten.

2.3. Allgemeine Anforderungen an chemische Zusatzstoffe

2.3.1. In allen Verarbeitungsstufen nicht bzw. unzulässige bzw. eingeschränkt zulässige Substanzen und Substanzgruppen

Die folgende Tabelle listet Substanzgruppen auf, die (gegebenenfalls) in der herkömmlichen Textilverarbeitung eingesetzt werden, die aber aus umweltrelevanten oder toxikologischen Gründen ausdrücklich in allen Verarbeitungsstufen bei der Erzeugung von BEST Waren verboten oder eingeschränkt sind. Sie kann jedoch nicht als vollständige und umfassende Liste aller Chemikalien gewertet werden, die der BEST ausschließt oder einschränkt. Weitere Verbote oder Beschränkungen von Substanzgruppen oder einzelnen Substanzen, die nicht ausdrücklich in diesem Kapitel aufgeführt werden, ergeben sich auch aus den Toxizitätsanforderungen in Kapitel 2.3.2. oder aus anderen Kriterien dieses Standards.

Substanzgruppen	Kriterien
Aromatische und halogenierte Lösungsmittel	Unzulässig
Zusatzstoffe, die halogenierte Verbindungen enthalten	Unzulässig sind Zusatzstoffe, die > 1% permanentes AOX enthalten. Ausnahmen für Pigmente sind in Kapitel 2.4.7. geregelt.
Flammschutzmittel (bromierte und chlorierte)	Unzulässig
Chlorbenzole	Unzulässig
Chlorphenole (sowie ihre Salze und Ester)	Unzulässig (wie z.B. Mono-, Di-, Tri-, Tetra- und Penta- Chlorphenole)
Komplexbildner und Tenside	Unzulässig sind: <ul style="list-style-type: none">• Alle APs und APEOs (z.B. NP, OP, NPEO, OPEO, andere APEOs mit funktionalen Endgruppen, APEO-Polymere)• EDTA, DTPA, NTA• LAS, α-MES
Endokrine (hormonell wirksame) Substanzen	Unzulässig (wie z.B. Phthalate, Zinnorganische Verbindungen)

Substanzgruppen	Kriterien
Formaldehyd und andere kurzkettige Aldehyde	Unzulässig sind Zusätze, die Formaldehyd oder andere kurzkettige Aldehyde enthalten oder während ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung erzeugen/freisetzen.
Genetisch veränderte Organismen (GVO)	Unzulässig sind alle Zusätze, die: <ul style="list-style-type: none"> • GVO enthalten, • Enzyme enthalten die mittels GVO hergestellt wurden, • aus GVO-Rohstoffen hergestellt wurden (wie z.B. Stärken, Tenside oder Pflanzenöle von genetisch veränderten Pflanzen)
Schwermetalle	Unzulässig; Zusätze müssen schwermetallfrei (siehe Definition im Anhang) sein. Verunreinigungen in Zubereitungen dürfen die in Anhang B definierten Grenzwerte nicht übersteigen. Ausnahmen für Farbstoffe und Pigmente sind im Kapitel 2.4.6 und 2.4.7 geregelt.
Zusatzstoffe (z.B. Azo-Farbstoffe und Pigmente), die krebserregende Arylamin-Verbindungen (MAK III, Kategorie 1,2,3,4) freisetzen können	Unzulässig
Zusatzstoffe, die funktionale Nanopartikel enthalten (= Partikel mit einer Größe von 1-100 nm)	Unzulässig
Zusatzstoffe, die halogenierte Verbindungen enthalten	Unzulässig sind Zusatzstoffe, die > 1% permanentes AOX enthalten. Ausnahmen für Pigmente sind in Kapitel 2.4.7. geregelt.
Zinnorganische Verbindungen	Unzulässig (wie z.B. DBT, MBT, TBT, DOT, TPhT, MMT, MOT, DMT, DPhT, MPhT, TCyHT, TMT, TOT, DPT, TPT, TeBT, TeET)
Weichmacher	Unzulässig sind: PAK, Phthalate, Bisphenol A sowie alle Weichmacher mit potentiell endokriner Wirkung
Per- und polyfluorierte Verbindungen (PFTs)	Unzulässig (wie z.B. PFCA (incl. PFOA), PFSA (incl. PFOS) und FTOH, PFNA, PFHpA, PFDA)
Quaternäre Ammoniumverbindungen	Unzulässig; DTDMAC, DSDMAC und DHTDMAC
Kurzkettige chlorierte Paraffine (SCCPs, C10-13)	Unzulässig
Substanzen und Zubereitungen, deren Anwendung für Textilien nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung verboten sind	Unzulässig
Substanzen und Zubereitungen, deren Anwendung für Textilien nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung eingeschränkt sind	Es gelten die gleichen Einschränkungen, sofern diese Substanzen und Zubereitungen durch andere Bestimmungen dieses Standards nicht bereits verboten oder mit strengeren Beschränkungen belegt sind. Substanzen, die in der Verordnung EC 552/2009 (ergänzend zur Verordnung EG 1907/2006 (REACH), Anhang XVII), der 'Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung' der Europäischen Agentur für Chemische Stoffe (ECHA) aufgeführt sind, sind verboten.

2.3.2. Anforderungen bezüglich Gefahren und Toxizität

Substanzgruppen	Kriterien
<p>Zusatzstoffe, die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen (bzw. Risiko-Sätzen) bezüglich ihrer Gesundheitsgefahren eingestuft sind</p>	<p>Unzulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Substanzen, die mit mindestens einer der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen eingestuft sind, wenn sie direkt als Zusatzstoff verwendet werden • Zubereitungen, die mit mindestens einer der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen belegt sind • Zubereitungen die mindestens eine Substanz enthalten, die nach mindestens einem der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen eingestuft ist (gemäß Einstufungs- und Kennzeichnungssystematik des Global Harmonisierten Systems (GHS), der Vereinten Nationen, Anhang 3): <ul style="list-style-type: none"> H300 Lebensgefahr bei Verschlucken H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt H330 Lebensgefahr bei Einatmen H340 Kann genetische Defekte verursachen H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen H350 Kann Krebs erzeugen H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen H370 Schädigt die Organe H371 Kann die Organe schädigen H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition <p>Für Zusatzstoffe, für die aufgrund einer (nationalen) Umsetzung des GHS nicht die kodierten H-Sätze vorliegen, werden die zugehörigen Gefahrklassen und Kategorien des GHS, Anhang 3 angewendet. Für Zusatzstoffe, die nach der Risiko-Satz Kennzeichnung (Richtlinie 67/548EEC, geändert und revidiert durch Verordnung EC 1272/2008) Anhang VI, Tabelle 3.2) bewertet werden, sind die entsprechenden R-Sätze anzuwenden.</p>
<p>Zusatzstoffe, die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen oder Risiko-Sätzen bezüglich ihrer Umweltrisiken eingestuft sind</p>	<p>Unzulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Substanzen die mit mindestens einem der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen / R-Sätzen eingestuft sind, wenn sie direkt als Zusatzstoff verwendet werden • Zubereitungen, die mit mindestens einem der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen / R-Sätzen eingestuft sind <ul style="list-style-type: none"> a) gemäß Einstufungssystematik des Global Harmonisierten Systems (GHS) der Vereinten Nationen, Anhang 3: <ul style="list-style-type: none"> H400: Sehr giftig für Wasserorganismen H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung H411: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung <p>Für Zusatzstoffe die nach dem GHS bewertet werden, für die aufgrund einer (nationalen) Umsetzung des GHS nicht die kodierten H-Sätze vorliegen, werden die zugehörigen Gefahrklassen und Kategorien des GHS, Anhang 3 angewendet. Für Zusatzstoffe, die nach der Risiko-Satz Kennzeichnung (Richtlinie 67/548EEC, geändert und revidiert durch</p>

Substanzgruppen	Kriterien
	<p>Verordnung EC 1272/2008) bewertet werden, sind die entsprechenden R-Sätze anzuwenden.</p> <p>und</p> <p>b) gemäß Einstufungssystem des EU-GHS (Verordnung EG 1272/2008): EUH059: Gefährlich für die Ozonschicht</p> <p>und</p> <p>c) gemäß der R-Satz Einstufung: R54: Giftig für Pflanzen R55: Giftig für Tiere R56: Giftig für Bodenorganismen R58: Kann längerfristig schädliche Wirkung auf die Umwelt haben.</p>
Zusatzstoffe die bio-akkumulierbar und nicht leicht abbaubar sind	<p>Unzulässig sind Substanzen, wenn sie direkt als Zusatzstoff verwendet werden und Zubereitungen die eingestuft sind mit: H413: Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung (beziehungsweise R53), die sowohl bio-akkumulierbar ¹⁾ als auch nicht leicht abbaubar ^{2), 3)} sind.</p>

- 1) Eine Substanz oder Zubereitung wird als (möglicherweise) bio-akkumulierbar betrachtet, wenn der Biokonzentrationsfaktor BCF ≥ 500 oder falls nicht verfügbar wenn der log Kow (=Logarithmus des N-Oktanol - Wasser Verteilungskoeffizienten) ≥ 4
- 2) Testanforderungen: >70% OECD 301A [28d] oder gleichwertige Testmethode nach Fußnote der nachfolgenden Tabelle, mit Ausnahme von Testmethoden die sich auf die Eliminierbarkeit beziehen (OECD 302). In Fällen, in denen lediglich BSB und CSB verfügbar sind, gelten die Zusatzstoffe als leicht biologisch abbaubar, wenn das Verhältnis BSB5/CSB $\geq 0,5$ ist.
- 3) Dieses Kriterium gilt nicht für Zubereitungen, deren sehr geringe Wasserlöslichkeit ihre Bioakkumulation verhindert (z.B. Pigmentzubereitungen)

Des Weiteren müssen alle verwendeten Zubereitungen die folgenden Anforderungen erfüllen:

Parameter	Kriterien
Orale Toxizität ¹⁾	LD ₅₀ > 2000 mg/kg ²⁾
Aquatische Toxizität ³⁾	LD ₅₀ , EC ₅₀ , IC ₅₀ > 1 mg/l
Verhältnis der biologischen Abbaubarkeit/Elementierbarkeit ⁴⁾ zur aquatischen Toxizität ³⁾	nur erlaubt, wenn: < 70% und > 100 mg/l > 70% und > 10 mg/l > 95% und > 1 mg/l

- 1) Der Einsatz neuer Tierversuche zur Bestimmung unbekannter LD₅₀ Werten im Verlauf des GOTS- und BEST Bewertungsverfahrens für Zusatzstoffe (vgl. Kapitel 2.3.3.) ist unzulässig. Stattdessen sind alternative Testmethoden (z.B. Schätzwert Akuter Toxizität (ATE), Analogieschluss anhand ähnlicher Produkte, validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen, Berechnung anhand vorhandener Daten der enthaltenen Substanzen, Expertenbewertung, In-vitro Tests) anzuwenden, um die unbekanntenen Werte zu bestimmen.
- 2) Substanzen und Zubereitungen, wie z.B. Laugen und Säuren, die diese Toxizitäts-Anforderung ausschließlich aufgrund ihres PH-Wertes nicht erfüllen, sind von dieser Anforderung ausgenommen.
- 3) Zulässige Testmethoden [Testdauer]: Der Einsatz neuer Fisch- und Daphnientests zur Bestimmung unbekannter LD₅₀/ EC₅₀ Werte im Rahmen des GOTS-/ BEST-Bewertungsverfahrens von Zusätzen ist verboten. Stattdessen müssen alternative Methoden angewendet werden, um unbekanntene Werte zu bestimmen, wie: Akute Toxizitätsschätzungen (ATE), Validierte Struktur-Aktivitäts-Vergleiche, Schlussfolgerung auf Analogie bei ähnlichen Produkten, Berechnung aus verfügbaren Daten der enthaltenen Stoffe, Fisch-Ei-Test (Embryotoxizitätstest (FET)), In-vitro-Test, IC₅₀ Algen, OECD 201 [72h].
- 4) Zulässige Testmethoden: OECD 301 A, OECD 301 E, ISO 7827, OECD 302 A, ISO 9887, OECD 302 B, ISO 9888 oder OECD 303 A; Um den Grenzwert von 70% einzuhalten muss eine Zubereitung, die mit einer der Methoden OECD 303A oder ISO 11733 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 80% aufweisen oder wenn sie mit einer der Methoden OECD 301 B, ISO 9439, OECD 301 C, OECD 302 C, OECD 301 D, ISO 10707, OECD 301 F, ISO 9408, ISO 10708 oder ISO 14593 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 60% erreichen. Um den 95% Grenzwert einzuhalten, muss eine Zubereitung immer eine Abbaubarkeit von 95% aufweisen, unabhängig davon, mit welcher der aufgeführten Methoden getestet wurde. Testdauer für alle Methoden: 28 Tage

2.3.3. Bewertung von chemischen Zusatzstoffen

Alle chemischen Zusatzstoffe, die zur Herstellung von BEST Waren eingesetzt werden sollen, müssen vor ihrer Verwendung von einem zugelassenen GOTS-Zertifizierer bewertet und freigegeben werden. Zubereitungen müssen von einem für den relevanten Akkreditierungsbereich 'Zulassung von chemischen Zusatzstoffen auf Positivlisten' zugelassenen Zertifizierer, der von den GOTS gGmbH zugelassen wurde, bewertet werden und ihre Handelsnamen müssen vor der Verwendung auf einem entsprechenden Konformitätsdokument (Positivliste, 'letter of approval') registriert sein. Die Letter of Approval sind die Grundlage für eine weiterführende Zulassung für die BEST-Zertifizierung.

Die Zulassung muss vom jeweiligen Chemiehersteller oder dem Lieferanten der Zubereitung beantragt werden. Diese erhalten auch die Konformitätsdokumente, die durch die zugelassenen Zertifizierer ausgestellt werden und die Handelsnamen der Zubereitungen enthalten, für die eine Zulassung beantragt wurde und für die die Übereinstimmung mit den Kriterien dieses Standards festgestellt wurde.

Für sämtliche chemischen Zusatzstoffe (Substanzen und Zubereitungen) muss ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) verfügbar sein, das gemäß einer anwendbaren und anerkannten Norm oder Richtlinie erstellt wurde. Die für GOTS scope 4 zugelassenen Zertifizierer haben, sofern dies als notwendig erachtet wird und angemessen ist, weitere Informationsquellen (z.B. zusätzliche toxikologische oder Umweltdaten zu einzelnen Bestandteilen des jeweiligen Hilfsmittels, Prüfberichte, unabhängige Laboranalysen sowie Rückverfolgbarkeitsprüfungen der Inhaltsstoffe) zur Bewertung heranziehen, mit denen im weiteren beschriebenen Ausnahmen für IVN BEST. Es wird angestrebt gesonderte IVN BEST Konformitätsbescheinigungen (Positivlisten) für IVN BEST zu entwickeln.

Zertifizierte Betriebe müssen Kopien der gültigen Zulassungsbescheide (Letter of Approval) verfügbar haben, welche alle Zubereitungen, die sie zur Herstellung von BEST Waren einsetzen auflisten, als Nachweis, dass alle Farb- und Hilfsmittel, die für BEST Waren eingesetzt wurden, aktuell zugelassen sind.

2.4. Besondere Anforderungen und Prüfparameter für die Verarbeitungsstufen

2.4.1. Separation und Identifizierung

Auf sämtlichen Stufen der Wertschöpfungskette muss gewährleistet sein, dass kontrolliert biologische und konventionelle Fasern nicht vermischt werden und dass kontrolliert biologische Fasern und BEST Waren nicht durch Kontakt mit unzulässigen Substanzen kontaminiert werden.

Sämtliche ökologischen Rohstoffe müssen auf allen Stufen der Verarbeitungskette eindeutig als solche gekennzeichnet und identifizierbar sein.

2.4.2. Spinnen

Erlaubt sind nur solche Zusatzstoffe, die die in den Kapiteln 2.3.1. und 2.3.2. definierten Grundanforderungen erfüllen. Sämtliche Paraffine müssen vollständig raffiniert sein mit einem Restölgehalt von höchstens 0,5%.

2.4.3. Schlichten und Weben / Stricken / Wirken

Erlaubte Schlichtemittel sind Stärke, Stärkederivate, andere natürliche Substanzen und CMC (Carboxymethylzellulose).

Synthetische Schlichtemittel, die die grundlegenden Anforderungen der Kapitel 2.3.1. und 2.3.2 erfüllen, dürfen bis maximal 25% an der Gesamtschlachte und nur in Kombination mit natürlichen Substanzen verwendet werden, kalkuliert auf Basis der Trockensubstanz. Sofern solche synthetischen Schlichtemittel aus dem Abwasser des Entschlichteprozesses mit einem Anteil von > 80% wiedergewonnen bzw. recycelt werden, können sie ohne gewichtsmäßige Limitierung in der Gesamtschlachte verwendet werden.

Beim Stricken / Wirken / Weben verwendete Öle dürfen keine Schwermetalle enthalten. Andere Zusatzstoffe sind nur auf der Basis von natürlichen Rohstoffen erlaubt.

2.4.4. Vliesherstellung

Erlaubt sind nur mechanische Verfahren, wie mechanische Kompaktierung, Filzen und Nadeln, z.B. Wasserstrahlverfestigung.

2.4.5. Vorbehandlung, Nassbehandlung

Parameter	Kriterien
Ammoniakbehandlung	Unzulässig; Ausnahme: erlaubt in der Nachbehandlung von Wolle, wenn diese im geschlossenen System erfolgt.
Bleichen	Nur auf Sauerstoffbasis (Peroxide, Ozon etc.)
Kochen, Beuchen, Waschen	Erlaubt sind nur Hilfsmittel, welche die Grundanforderungen erfüllen, gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. Waschmittel dürfen keine Phosphate enthalten.
Chlorierung von Wolle	Unzulässig
Entschlichten	Erlaubt sind nur GVO-freie enzymatische Entschlichtemittel und Hilfsstoffe, welche die Grundanforderungen, gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. erfüllen
Mechanische/thermische Behandlungen	Erlaubt
Merzerisieren	Unzulässig
Optische Aufhellung	Unzulässig; Die Hinweise in Kapitel 2.4.6. und 2.4.7. sind zu beachten.
Andere, nicht ausdrücklich aufgeführte Vorbehandlungsmethoden	Erlaubt sind mechanische / thermische Vorbehandlungsmethoden und Verfahren unter Verwendung von Substanzen auf Basis von natürlichen Rohstoffen.

2.4.6. Färben

Parameter	Kriterien
Auswahl von Farb- und Hilfsstoffen	Erlaubt sind ausschließlich solche natürlichen und synthetischen Pigmente, Farb- und Hilfsstoffe, welche die Anforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. erfüllen. Verboten sind (Dispersions-)Farbstoffe, die als sensibilisierend/ allergisierend eingestuft sind. Unzulässig sind Farbstoffe, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Färbemoleküls enthalten (z.B. Metallkomplexfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe) mit Ausnahme von Eisen; Es muss vom Veredler vor der Produktion überprüft werden, dass Farbstoffzubereitungen keine optischen Aufheller enthalten (z.B. UV-Lampe). Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies abstammen, welche in der Roten Liste der IUCN oder herkunftslandspezifischen nationalen Roten Listen gelistet sind, ist verboten.

2.4.7. Drucken

Parameter	Kriterien
Auswahl von Farbstoffen, Pigmenten und Hilfsmitteln	<p>Erlaubt sind ausschließlich natürliche und synthetischen Farb- und Hilfsstoffe sowie Pigmente, welche die Anforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. erfüllen.</p> <p>Verboten sind (Dispersions-)Farbstoffe, die als sensibilisierend/ allergisierend eingestuft sind.</p> <p>Flockdruck ist mit GVO-freien natürlichen und regenerierten Fasern erlaubt, sofern die verwendeten Fasern die Rückstandsgrenzwerte gemäß Kapitel 2.4.16 erfüllen.</p> <p>Ammoniak ist als notwendiger Puffer in Pigmentdruckpasten erlaubt.</p> <p>Unzulässig sind Farbstoffe und Pigmente, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Färbemoleküls enthalten (z.B. Metallkomplexfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe), mit Ausnahme von Eisen.</p> <p>Zusatzstoffe, die > 1% permanentes AOX enthalten sind unzulässig.</p> <p>Unzulässig sind Ätzdruckverfahren, die aromatische Lösungsmittel, Phthalate oder chlorierte Kunststoffe (z.B. PVC) verwenden.</p> <p>Es muss vom Veredler vor der Produktion überprüft werden, dass Farbstoffzubereitungen keine optischen Aufheller enthalten (z.B. UV-Lampe).</p> <p>Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies abstammen, welche in der Roten Liste der IUCN oder herkunftslandspezifischen nationalen Roten Listen gelistet sind, ist verboten.</p>

2.4.8. Ausrüstung

Parameter	Kriterien
Auswahl von Ausrüstungsverfahren und Hilfsmitteln	<p>Erlaubt sind mechanische, thermische und andere physikalische Ausrüstungsverfahren.</p> <p>Zusätzlich dürfen folgende Produktgruppen bei der Auswahl von Ausrüstungsmitteln eingesetzt werden:</p> <p>Synthetische Hilfsstoffe sind erlaubt zum Weichmachen, Walken und Filzen, wenn sie die Anforderungen erfüllen, die in Kapitel 2.3.1 und 2.3.2 dieses Standards angegeben sind. Ausgenommen davon sind silikon-basierte Weichgriff und Ausrüstungsmittel, sowie Mittel die AEEA-Kondensate (Aminoethylethanolamin) enthalten.</p> <p>Nicht erlaubt sind flammhemmende Hilfsmittel.</p> <p>Grundsätzlich verboten sind synthetische Zusatzstoffe für antimikrobielle Ausrüstung (einschließlich Biozide), Beschichtungen, Füllungen und Versteifungen, Glanz- und Mattierungsausrüstungen sowie Beschwerung.</p> <p>Verboten sind Ausrüstungen, die für den ausführenden Arbeiter als gesundheitsschädlich zu bewerten sind (wie z.B. das Sandstrahlen von Denim).</p>

2.4.9. Anforderungen für Zutaten und Accessoires

Parameter	Kriterien
<p>Material allgemein (gilt für Applikationen, Taschenbeutel, Elastische Bänder (auch elastische Träger) und Garne, Einlagen, Einsätze, Nahtband, Schulterpolster, Nähgarne, Spitzen, Kordel, Futterstoff und Einfassungen, Hutbänder, Stickgarne und Etiketten (Labels), Knöpfe, Druckknöpfe, Schnallen, Reißverschlüsse, Klettverschlüsse und andere Verschlusssysteme und andere nicht ausdrücklich aufgeführte Zutaten)</p>	<p>Erlaubt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Rohstoffe, auch biotische Materialien (wie z.B. natürliche (kbA/kbT oder konventionelle)-Fasern, Holz, Leder, Horn, Knochen, Muscheln) und anorganische Materialien (wie z.B. Minerale, Metalle und Stein) • Regenerierte und synthetische Materialien <p>Verboten ist der Einsatz von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asbest • Carbonfasern • Silberfasern (Filament, behandelt) • Chrom (z.B. als Bestandteil von Metall oder in der Ledergerbung, lediglich Edelstahl ist erlaubt) • Nickel (z.B. als Bestandteil von Metall, lediglich Edelstahl ist erlaubt) • Material von bedrohten Tier-, Pflanzen- oder Holzarten • Chlorierte Kunststoffe (z.B. PVC) <p>Materialien für Accessoires und Zutaten müssen die betreffenden Rückstandsgrenzwerten gemäß Kapitel 2.4.16. einhalten.</p>
<p>Füllungen und Ausstopfmaterien</p>	<p>Wenn textile Fasern verwendet werden, gelten die Materialanforderungen aus Kapitel 2.2.1. (da Füllstoffe aus Fasern nicht als Accessoires betrachtet werden). Wenn nichttextile Materialien verwendet werden, sind nur natürliche Rohstoffe erlaubt. Diese müssen aus kbA/kbT Erzeugung stammen, falls diese Zertifizierung für die Art des verwendeten Materials möglich ist (z.B. für pflanzliche Materialien wie Getreidespelzen oder tierische Materialien wie Federn.)</p> <p>Latex-Schaum, der als Füllung oder Stopfmaterien eingesetzt wird, kann aus kbA Latex (oder kbA) bestehen, oder aus Latex, welches gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert ist. Bei der Herstellung des Latex-Schaums dürfen keine Chemikalien verwendet werden, die über Punkt 2.3.2 ausgeschlossen werden. Solche Chemikalien dürfen auch nicht beim Herstellungsprozess entstehen.</p>
<p>Trägermaterialien</p>	<p>Es gelten die Anforderungen wie unter 'Materialien allgemein' definiert.</p> <p>Latexschäume, die in Matratzen verwendet werden, müssen aus zertifiziertem kbA Latex (in Umstellung) stammen, oder aus Latex, welches gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert ist. Polyurethanschäume sind in Matratzen nicht erlaubt.</p>

2.4.10. Umweltmanagement

Alle Betriebe müssen sicherstellen, dass sie die jeweiligen für die von ihnen durchgeführten Verarbeitungsschritte gültigen nationalen und lokalen gesetzlichen Umwelanforderungen erfüllen (einschließlich derjenigen Vorgaben, die sich auf Abluft, Abwasseremissionen sowie auf Abfall und den Umgang mit Klärschlamm beziehen).

Sie müssen über eine schriftliche Umweltpolitik verfügen und Abläufe etabliert haben, die die Überwachung und die Verbesserung der betreffenden Umweltleistungen in ihren Örtlichkeiten gewährleisten. Je nach Verarbeitungsstufe des Betriebes haben die verfügbaren Daten und Abläufe folgendes zu beinhalten:

- zuständige Person;
- Daten zum Wasser- und Energieverbrauch pro kg erzeugtem Textil;
- Zielvorgaben und Maßnahmen zur Minimierung von Wasser- und Energieverbrauch pro kg erzeugtem Textil;
- Maßnahmen zur Überwachung von Abfall und Umwelteintrag;
- Maßnahmen zur Reduzierung von Abfall und Umwelteinträgen;
- zu treffende Maßnahmen im Falle von Entsorgungs- und Verschmutzungsvorfällen;
- Dokumentation zum Training des Personals zum sparsamen Umgang mit Wasser und Energie, zur richtigen und sparsamen Verwendung von Chemikalien und ihrer korrekten Entsorgung;
- Programm zur Verbesserung.

Nassveredlungsbetriebe müssen vollständige Protokolle über die Verwendung von Chemikalien, den Energie- und Wasserverbrauch sowie über die Abwasseraufbereitung einschließlich der Entsorgung von Klärschlämmen führen. Insbesondere müssen sie kontinuierlich die Abwassertemperatur, Abwasser-pH-Wert und die Sedimentmengen messen und überwachen.

Innerbetriebliche Müllverbrennung oder unkontrollierte Land-Auffüllung mit Abfällen darf nicht vorgenommen werden.

2.4.11. Abwasseraufbereitung

Das Abwasser sämtlicher Nassveredlungsbetriebe, muss in einer funktionsfähigen internen oder externen Abwasserkläranlage gereinigt werden, bevor es in Oberflächengewässer eingeleitet wird. Die jeweils geltenden nationalen und lokalen gesetzlichen Anforderungen für die Abwasserbehandlung (einschließlich Grenzwerte in Bezug auf pH-Wert, Temperatur, TOC, BSB, CSB, Farbigkeit und Rückstände) müssen erfüllt sein.

In die Umwelt eingeleitetes Abwasser darf einen Wert von 20 g CSB/kg verarbeitetem Textil nicht überschreiten. Für das Entfetten von Schweißwolle gelten ausnahmsweise 45g CSB/kg.

Behandlung von Abwasser aus der Wasserröste von Bastfasern muss eine Reduzierung des CSB (oder TOC) von mindestens 95% für Hanffasern und 75% für alle anderen Bastfasern erreichen.

Behandeltes Abwasser, das in Oberflächengewässer eingeleitet wird, muss einen pH-Wert zwischen 6 und 9 (es sei denn, der pH-Wert des Vorfluters liegt außerhalb dieses Bereichs) und eine Temperatur von weniger als 35 °C aufweisen (es sei denn die Temperatur des Vorfluters liegt über diesem Wert).

Abwasseranalysen müssen regelmäßig bei normaler Betriebskapazität durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert werden.

2.4.12. Lagerung, Verpackung und Transport

Ökologische Textilien müssen so gelagert und transportiert werden, dass eine Kontaminierung mit unzulässigen Substanzen sowie eine Vermischung oder Vertauschung mit konventionellen Produkten oder ihren Bestandteilen verhindert wird.

Das Verpackungsmaterial darf keine Chlorierten Kunststoffe (z.B. PVC) enthalten. Sämtliches Papier und Kartonagen, die als Verpackungsmaterialien von BEST Waren im Einzelhandel eingesetzt werden (einschließlich Papier und Pappe, welches als Material zur Aus- und Kennzeichnung dieser Artikel eingesetzt wird - wie Hangtags oder Banderolen) müssen aus recyceltem Pre- oder Post-consumer Abfallmaterial hergestellt sein oder gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert sein.

Transportmittel und -wege müssen dokumentiert werden.

Sofern in Lagerräumen / Transportmitteln Pestizide bzw. Biozide aufgrund gesetzlicher Vorgaben eingesetzt werden müssen, müssen diese dem betreffenden internationalen oder nationalen Standard für ökologischen Landbau entsprechen.

Holz-Paletten, die zum Transport oder zur Lagerung eingesetzt werden, sind hiervon ausgenommen.

2.4.13. Dokumentation und interne Qualitätskontrolle

Die Betriebsverfahren und -praktiken müssen durch effektive, dokumentierte Kontrollsysteme und Unterlagen gestützt werden, um die Nachvollziehbarkeit der folgenden Punkte zu ermöglichen:

- Herkunft, Art und Menge der kbA/kbT Fasermaterialien, Zutaten und Accessoires sowie der Zusatzstoffe, die dem Betrieb angeliefert wurden
- Warenströme innerhalb der Betriebsstätte (durchgeführte Verarbeitungs-/Herstellungsschritte, verwendete Rezepturen, Lagerbestände)
- Zusammensetzung der hergestellten Produkte
- Art, Menge und Empfänger von BEST Waren, die den Betrieb verlassen haben
- Alle anderen Informationen, die für eine korrekte Inspektion des Betriebes erforderlich sein können.

Zertifizierte Betriebe, die kbT/kbA Rohfasern einkaufen, müssen für die gesamte Einkaufsmenge gültige Warenbegleitzertifikate (= Transaktionszertifikate, TCs), welche von einem gemäß Absatz 2.1. anerkannten Zertifizierer ausgestellt sind, beziehen und aufbewahren. Für Schafschurwolle aus Risikogebieten muss zusätzlich ein Nachweis vorliegen, dass die Fasern aus mulesing-freier Schafhaltung gewonnen wurden.

Zertifizierte Betriebe, die BEST Waren einkaufen, müssen BEST-Warenbegleitzertifikate (TCs), ausgestellt von einem Zugelassenen Zertifizierer für die gesamte Einkaufsmenge der BEST Waren beziehen und aufbewahren. Lieferungen von BEST Waren, die von zertifizierten Einzelhändlern gekauft und mit der Lizenznummer des Herstellers / Lieferanten gekennzeichnet sind, sind von dieser Anforderung ausgenommen. In Übereinstimmung mit der zugehörigen IVN Policy ist die Ausstellung von TCs, die mehrere Lieferungen umfassen, unter bestimmten Bedingungen möglich. Der höchstmögliche Zeitraum, den ein einzelnes TC abdecken darf, umfasst 3 Monate.

Der Empfänger von kbA/kbT Fasern und BEST Waren muss die Unversehrtheit der Verpackung bzw. des Behälters überprüfen und Herkunft und Art der zertifizierten Produkte anhand der Produktkennzeichnung und der Informationen aus den Warenbegleitdokumenten (z.B. Rechnung, Lieferschein, Warenbegleitzertifikat) kontrollieren.

Im Falle jeglichen Zweifels über die IVN BEST Konformität eines Produkts darf dieses erst nach Ausräumen dieses Zweifels der Verarbeitung bzw. Verpackung zugeführt werden.

KbA/kbT-Fasern und BEST Waren müssen in allen bezugnehmenden Rechnungen klar ausgewiesen sein.

Zertifizierte Betriebe müssen Rechnungen, Lieferscheine und Kopien von Zulassungsbescheiden (Letter of Approval) verfügbar haben, welche alle Zubereitungen, die sie zur Herstellung von BEST Waren einsetzen auflisten, als Nachweis, dass alle Farb- und Hilfsmittel, die für BEST Waren eingesetzt wurden, tatsächlich aktuell zugelassen sind.

Ein Zertifizierter Betrieb muss mit jedem Lohnverarbeiter einen Vertrag geschlossen haben, in dem alle Bedingungen für die beauftragten Verarbeitungsschritte festgelegt sind, und bleibt letztlich verantwortlich für die Einhaltung aller Kriterien dieses Standards.

2.4.14. Technische Qualitätsparameter

Jedes gemäß diesem Standard gelabelte Endprodukt hat den folgenden technischen Qualitätsparametern zu entsprechen. Der Lizenznehmer hat in der Produktdeklaration des Endprodukts Informationen über jegliche (potentielle) Nichteinhaltungen dieser Anforderungen anzugeben.

Parameter	Kriterien	Testmethode
Reibechtheit, trocken für Fasergemische	3-4 3	ISO 105x12; DIN 54021
Reibechtheit, nass	2	ISO 105x12; DIN 54021
Schweißechtheit, alkalisch und sauer für Fasergemische	3-4 3	ISO 105 E04; DIN 54020
Lichtehtheit	3-4	ISO 105 B02; DIN 54004

Nassschrumpfwerte nach einer Wäsche bei 40° C bzw. 30° C bei tierischen Fasern oder Gemischen daraus. Diese Werte gelten nur für Bekleidung.		DIN EN ISO 6330
bei Strickwaren/Strumpfwaren:	max. 8%	
bei Gewebe:	max. 3%	
Speichelechtheit	5	LFGB B 82.10-1 DIN 53160-1
Waschechtheit bei 60°C Wäsche	3-4	ISO 105 C06 C1M, DIN 54010
Waschechtheit bei tierischen Fasern oder Gemischen daraus bei 30°C Wäsche	3-4	ISO 105 C06 A1S ohne Verwendung von Stahl-Kugeln

2.4.15. Grenzwerte für Rückstände in ökologischen Textilien

Auch Produkte, die in Einklang mit diesem Standard produziert wurden, können Spuren von Rückständen enthalten (wie z.B. durch unvermeidbare Kontamination). BEST Waren müssen den in der folgenden Tabelle gelisteten Grenzwerten entsprechen.

Parameter	Grenzwert	Testmethode
Alkylphenol (ethoxylate)		Für NP, OP: Extraktion, Derivatisierung, GC/MS oder HPLC/MS Für NPEO, OPEO: Extraktion in Methanol, Derivatisierung, HPLC/MS (Testumfang für NPEO und OPEO: 3-15 Mol) In Anlehnung an Entwurf DIN EN ISO 18218- 2:2012-09
NP, OP, NPEO, OPEO (Summenparameter)	< 20 mg/kg	
NP, OP (Summenparameter)	< 10 mg/kg	
Krebserregende Amine (Amin-abspaltende Azofarbstoffe; MAK-Gruppe III 1,2,3,4*)	< 20 mg/kg	EN 14362-1 und -3 (HPLC/GCMS) entspricht § 64 LFGB 82.02-2
Anilin (MAK III, Kategorie 4)	< 100 mg/kg	
AOX	< 5 mg/kg	Extraktion mit kochendem Wasser, Adsorption auf Aktivkohle, AOX-Analyse basierend auf ISO 9562 i.A.*)
Dispersionsfarbstoffe (als krebserregend oder allergieauslösend eingestuft)	< 30 mg/kg	DIN 54231 (LC/MS) entspricht § 64 LFGB 82.02-10
Formaldehyd	< 16 mg/kg	Japanese Law 112 oder DIN EN ISO 14184-1
Glyoxal und andere kurzkettige Aldehyde (Mono- und Dialdehyde bis C6)	< 20 mg/kg	Extraktion (nach DIN EN ISO 14184-1), Derivatisierung und Bestimmung nach DIN EN ISO 17226-1 (HPLC)

GVO		s. Manual
GVO in nicht-entkörnter Rohbaumwolle darf als unvermeidbare Kontamination maximal bis 0,9% (in Anlehnung an Regulation (EC) No 1830/2003 on the traceability and labelling of genetically modified organisms (GMOs) and the traceability of food and feed products produced from GMOs) enthalten sein.	< 0,9 %	
In nachfolgenden Verarbeitungsstufen (z.B. Entkörnung und Spinnerei) ist eine maximale unerwünschte Gesamtverunreinigung durch GVO von maximal 5 % akzeptabel. Eine beabsichtigte Beimischung von GMO/ konventionellen Fasern ist verboten.	< 5 %	
pH-Wert		ISO 3071
ohne Hautkontakt	4,5 – 9,0	
mit Hautkontakt und Baby Artikel	4,5 – 7,5	
Chlorphenole		LFGB 82-02-08 (gc/MS)
PCP	< 0,01 mg/kg	
TeCP	< 0,01 mg/kg	
TrCP	< 0,2 mg/kg	
DCP	< 0,5 mg/kg	
MCP	< 0,5 mg/kg	
TCP		Nicht erwünscht, unter Beobachtung
o-Phenylphenol	< 1,0 mg/kg	Extraktion im Lösemittel, GC/MS
Pestizide (Summenparameter)		Anlehnung an § 64 LFGB L 00.0034 (GC/MS, GC/ECD, LC/MS) oder § 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS)
Naturfasern kbA/kbT (außer Schurwolle)	< 0,1 mg/kg	
Schurwolle, kbT	< 0,5 mg/kg	
Schwermetalle im Eluat:	Werte in mg bezogen auf das Textil	Eluat nach DIN EN ISO 105-E04, Bestimmung DIN EN ISO 17294-2 (ICP/MS)
Antimon (Sb)	< 0,2 mg/kg	
Arsen (As)	< 0,2 mg/kg	
Blei (Pb)	< 0,2 mg/kg	
Cadmium (Cd)	< 0,1 mg/kg	
Chrom (Cr)	< 1,0 mg/kg	
Kobalt (Co)	< 1,0 mg/kg	
Kupfer (Cu)	< 25 mg/kg	
Nickel (Ni)	< 1,0 mg/kg	
Quecksilber (Hg)	< 0,02 mg/kg	
Selen (Se)	< 0,2 mg/kg	
Zinn (Sn)	< 2,0 mg/kg	
Chrom VI (Cr-VI)	< 0,5 mg/kg	Eluat, DIN EN ISO 105-E04, ISO 11083

Schwermetalle im Totalaufschluss		EPA 3050 B, ICP/MS, EPA 3051 oder EN 16711-1
Cadmium (Cd)	< 45 mg/kg	
Blei (Pb)	< 50 mg/kg	
Zinnorganische Verbindungen (individuell)		Extraktion im Lösemittel DIN EN ISO 17353 oder ISO/TS 16179
TBT	< 0,05 mg/kg	
TphT	< 0,05 mg/kg	
DBT	< 0,05 mg/kg	
DOT	< 0,05 mg/kg	
MBT	< 0,1 mg/kg	
DMT, DPT, MoT, MMT, MPhT, TeBT, TCyHT, TMT, TOT, TPT, DphT, TeET	< 0,1 mg/kg	
Per- und Polyfluorierte Verbindungen (PFTs), einzeln:	nicht nachweisbar	
PFOA, PFOS	< 0,001 mg/kg	Extraktion in Lösemittel, LC/MS
FTOH	< 0,01 mg/kg	Extraktion in Lösemittel, GC/MS
Phthalate (wie z.B. DINP, DMEP, DnOP, DEHP, DIDP, BBP, DBP, DIBP, DEP, DIHP, DHNUP, DCHP, DHxP, DIHxP, DPrP, DHP, DNP, DPP)		DIN EN 15777 (GC/MS) oder ISO 14389
Summenparameter	< 100 mg/kg	
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)		ISO 18287 oder ZEK 1.2-08 (GC/MS); oder AfPS GS 2014:01
Summenparameter	< 10 mg/kg	
Einzelparameter		
Chrysene	< 0,5 mg/kg	
Benzo[a]anthracen	< 0,5 mg/kg	
Benzo[b]fluoranthren	< 0,5 mg/kg	
Benzo[j]fluoranthren	< 0,5 mg/kg	
Benzo[k]fluoranthren	< 0,5 mg/kg	
Benzo[a]pyren	< 0,5 mg/kg	
Benzo[e]pyren	< 0,5 mg/kg	
Dibenzo[a,h]anthracen	< 0,5 mg/kg	
Naphthalin	< 1 mg/kg	
Acenaphthylen	< 1 mg/kg	
Acenaphthen	< 1 mg/kg	
Fluoren	< 1 mg/kg	
Phenanthren	< 1 mg/kg	
Anthracen	< 1 mg/kg	
Fluoranthren	< 1 mg/kg	
Pyren	< 1 mg/kg	
Indeno[1,2,3-cd]pyren	< 1 mg/kg	
Benzo[g,h,i]perylen	< 1 mg/kg	

*) Siehe Manual

2.4.16. Grenzwerte für Rückstände in Zutaten und Accessoires

Zutaten und Accessoires (entsprechend der Anforderungen in Kapitel 2.4.9.), die für BEST Waren eingesetzt werden, müssen den folgenden Rückstandswerten entsprechen:

Parameter	Grenzwert für den Einsatz in Babytextilien und Hygieneprodukten:	Grenzwert für den Einsatz in allen anderen BEST Waren:	Testmethode
Krebserregende Amine (aminabspaltende Azofarbstoffe; MAK-Gruppe III 1,2,3,4) ¹⁾	< 20 mg/kg	< 20 mg/kg	EN 14362-1 und -3 (HPLC/GCMS)
Dispersionsfarbstoffe (als kanzerogen oder allergen eingestuft)	< 30 mg/kg	< 30 mg/kg	DIN 54231 entspricht § 64 LFGB 82.02-10
Formaldehyd	< 16 mg/kg	mit Hautkontakt: < 75 mg/kg; ohne Hautkontakt: < 300 mg/kg	Japanese Law 112; Extraktion DIN EN ISO 14184-1
Glyoxal und andere kurzkettige Aldehyde (Mono- und Dialdehyde bis C6)	< 20 mg/kg	mit Hautkontakt: < 75 mg/kg; ohne Hautkontakt: < 300 mg/kg	Extraktion nach DIN EN ISO 14184-1, Derivatisierung und Bestimmung nach DIN EN ISO 17226-1 (HPLC)
pH-Wert	4,5 - 7,5	4,5 - 7,5	DIN ISO
Chlorphenole			Extraktion in Anlehnung an § 64 LFGB B 82-02-8
PCP	< 0,05 mg/kg	< 0,05 mg/kg	
TeCP	< 0,05 mg/kg	< 0,05 mg/kg	
TrCP	< 0,2 mg/kg	< 2,0 mg/kg	
DCP	< 0,5 mg/kg	< 3,0 mg/kg	
MCP	< 0,5 mg/kg	< 3,0 mg/kg	
Gesamtpestizide			Anlehnung an § 64 LFGB L 00.0034 (GC/MS, GC/ECD, LC/MS) oder § 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS)
Naturfasern (außer Schurwolle)	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Schurwolle	< 1,0 mg/kg	< 1,0 mg/kg	

Schwermetalle im Eluat Werte in mg/kg bezogen auf das Accessoire oder die Zutat			Elution DIN 54020, DIN EN ISO 105-E04, DIN EN ISO 17294-2 (ICP-MS) bzw. E DIN 54233-3
Arsen (As)	< 0,2 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Blei (Pb)	< 0,2 mg/kg	< 1,0 mg/kg (nicht für Glas)	
Cadmium (Cd)	< 0,1 mg/kg	< 0,1 mg/kg	
Chrom (Cr)	< 1,0 mg/kg	< 2,0 mg/kg	
Kobalt (Co)	< 1,0 mg/kg	< 4,0 mg/kg	
Kupfer (Cu)	< 25 mg/kg ²⁾	< 50 mg/kg	
Nickel (Ni)	< 1,0 mg/kg	< 4,0 mg/kg	
Quecksilber (Hg)	< 0,02 mg/kg	< 0,02 mg/kg	
Chrom VI (Cr-VI)	< 0,5 mg/kg	< 0,5 mg/kg	Elution nach DIN EN ISO 105-E04, ISO 11083
Schwermetalle Totalaufschluss:			EPA 3050 B (ICP/MS), EN 16711-1
Cadmium (Cd)	< 40 mg/kg	< 40 mg/kg	
Blei (Pb)	< 90 mg/kg	< 90 mg/kg	
Nickellässigkeit	< 0,28 µg/cm ² /Woche	< 0,28 µg/cm ² /Woche	EN 12472, EN 1811 entspricht § 64 LFGB 82.02-6 und -7
Zinnorganische Verbindungen (individuell)			Extraktion im Lösemittel, ISO 17353 (GC/MS) oder ISO/TS 16179
TBT	< 0,05 mg/kg	< 0,1 mg/kg	
TphT	< 0,05 mg/kg	< 0,1 mg/kg	
DBT	< 1,0 mg/kg	< 2,0 mg/kg	
DOT	< 1,0 mg/kg	< 2,0 mg/kg	
MBT	< 1,0 mg/kg	< 2,0 mg/kg	
DMT, DPT, MoT, MMT, TeBT, TCyHT, TMT, TOT, TPT, FphT, TeET	< 1,0 mg/kg	< 2,0 mg/kg	
Phthalate (wie z.B. DINP, DMEP, DnOP, DEHP, DIDP, BBP, DBP, DIBP, DEP, DIHP, DHNUP, DCHP, DHxP, DIHxP, DPrP, DHP, DNP, DPP)			ISO 14389
Summenparameter	< 0,1 %	< 0,1 %	
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)			ISO 18287 oder ZEK 1.2-08, Extraktion mit Toluol, GC-MS oder AFPS GS 2014:01
Summenparameter	< je 5 mg/kg	< 10 mg/kg	
Einzelparameter	< je 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	

Weitere Parameter für spezifische Materialien, die als Accessoires eingesetzt werden	Grenzwert	Testmethode
Polyesterfasern: Antimon (Sb)	< 20 mg/kg	Elution nach DIN EN ISO 105-E04 / ISO 17294-2 (ICP/MS)
Naturlatex-Schaum:		Gaschromatografie, Flammen-thermionischer Detektor (FTD), GCMS, LFGB 82-02-08 (GC/MS), Kammer-Test, DIN ISO 16000-6, Kammer-Test; ZH 1/120-23 oder BGI 505-23 für Luftbeprobung und -analysen
Butadien	< 1,0 mg/kg	
Chlorphenole (inkl. Salze und Ester)	< 1,0 mg/kg	
Kohlenstoffdisulfid	< 0,02 mg/m ³	
Nitrosamine	< 0,001 mg/m ³	

1) siehe Manual

2) ist nicht anwendbar für abiotische Materialien (wie Metalle)

3. Soziale Mindestanforderungen

3.1. Geltungsbereich

Die folgenden Sozialkriterien gelten für alle Stufen von Textilverarbeitung, -konfektion und -handel, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sobald die für die Fasererzeugung zugrundeliegenden Standards zum ökologischen Landbau soziale Mindestanforderungen einführen, werden diese Sozialkriterien entsprechend auch für die Anbaustufe gelten.

Für eine korrekte Umsetzung und Bewertung der nachfolgenden Kriterien muss die Einhaltung der betreffenden internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sichergestellt sein.

3.2. Die Beschäftigung ist freiwillig

Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit, Pflichtschaft oder Sklavenarbeit sind verboten.

Arbeitnehmer dürfen nicht gezwungen werden, eine 'Kautions' oder ihre Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber zu hinterlegen und können ihren Arbeitgeber nach einer angemessenen Kündigungsfrist verlassen.

3.3. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Die Arbeitnehmer haben ohne Ausnahme das Recht, Gewerkschaften nach eigener Wahl beizutreten oder solche zu gründen und kollektiv zu verhandeln.

Der Arbeitgeber nimmt eine offene Haltung gegenüber den Aktivitäten von Gewerkschaften und deren organisatorischer Arbeit ein.

Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und haben die Möglichkeit, ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz wahrzunehmen.

Wo das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen vom Gesetz eingeschränkt ist, erleichtert der Arbeitgeber die Entwicklung analoger Strukturen zur unabhängigen und freien Vereinigung und zu kollektiven Verhandlungen und behindert diese nicht.

Er gestattet seinen Arbeitnehmern, Vertreter in einer freien Wahl zu wählen, mit dem das Unternehmen einen Dialog über arbeitsrechtliche Themen führen kann.

3.4. Verbot von Kinderarbeit

Die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren ist verboten. Es sei denn, die Beschäftigung dient Ausbildungszwecken, gefährdet nicht die Gesundheit und Entwicklung oder ist kurzfristig (max. 50 Arbeitstage im Kalenderjahr).

Die Firmen, bei denen bereits Kinderarbeit verrichtet wurde, müssen Richtlinien und Programme entwickeln (oder daran teilnehmen), die die Entwicklung der betroffenen Kinder fördern und die dafür sorgen, dass jedes Kind, das Kinderarbeit verrichtet hat, die Möglichkeit erhält, eine angemessene Ausbildung zu beginnen und diese mindestens so lange durchzuführen, bis es erwachsen ist.

Kinder und Jugendliche unter 18 dürfen nicht nachts oder unter gefährlichen Bedingungen arbeiten.

Solange Kinder und Jugendliche im Wachstum sind, sollen sie keinen belastenden Tätigkeiten ausgesetzt werden. Sie dürfen nicht länger als 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden pro Woche beschäftigt werden. Ab einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis 6 Stunden sind mind. 30 Minuten Ruhepause zu gewähren, ab einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden beträgt die Ruhepause mind. 60 Minuten.

Diese Richtlinien und Maßnahmen, einschließlich der Auslegung der Begriffe 'Kind' und 'Kinderarbeit' müssen den Bestimmungen der ILO-Normen C138 und C182 entsprechen.

3.5. Es erfolgt keine Diskriminierung

Es erfolgt keine Form von Diskriminierung z.B. bezüglich Einstellung, Entlohnung, Zugang zu Fortbildung, Beförderung, Entlassung oder Ruhestand, auf der Grundlage von Rasse, Kaste, ethnischer oder nationaler Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, politischer Ausrichtung oder sozialem Hintergrund.

3.6. *Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen*

Eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung ist zur Verfügung zu stellen, wobei der aktuelle Stand der Technik und Kenntnisse aller spezifischen Gefahren zu berücksichtigen sind. Schutzbedürftige Arbeitnehmer wie z.B. junge Menschen, werdende und junge Mütter oder Behinderte erhalten einen besonderen Schutz. Geeignete persönliche Schutzausrüstung muss den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden; und es muss sichergestellt sein, dass diese, wenn nötig auch verwendet wird. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verhindern, die sich aufgrund der Arbeit ergeben, mit dieser verbunden sind oder in deren Verlauf auftreten, indem die in der Arbeitsumgebung inhärenten Gefahrenquellen soweit vertretbar minimiert werden. Es müssen Systeme zur Erkennung, Bewertung, Vermeidung und Reaktion von und auf Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für die Arbeitnehmer vorhanden sein. Es müssen wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Arbeitnehmer vor Unfällen, Verletzungen oder Krankheiten zu schützen die sich aufgrund, während oder in Zusammenhang mit deren Arbeit ergeben könnten.

Pro 10 Arbeitnehmer im Unternehmen ist ein Ersthelfer zu bestimmen, der bei Unfällen oder Notfällen Erste Hilfe leisten kann. Es muss eine Liegemöglichkeit für den medizinischen Notfall vorhanden sein. Ersthelfer sind auszubilden, bzw. regelmäßig alle 2 Jahre fortzubilden. Ein schriftlicher Nachweis über die Aus- und Fortbildung ist zu erbringen.

Flucht- und Rettungspläne sind sichtbar für alle Arbeitnehmer anzubringen, Feuerlöscher sind anzubringen, Fluchtwege und Sammelpunkte auszuweisen.

Für alle verwendeten chemischen Substanzen und Zubereitungen müssen die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter (SDB) aufbewahrt werden und es muss gewährleistet sein, dass die jeweiligen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen für die Lagerung und den Umgang mit diesen Chemikalien erfüllt sind.

Die Unternehmen müssen alle geeigneten Maßnahmen innerhalb ihres Einflussbereichs für die Stabilität und Sicherheit von Geräten, Maschinen und Gebäuden (einschließlich Arbeiterunterkünften falls vorhanden) treffen, um die Arbeitnehmer gegen vorhersehbare Unfälle zu schützen. Die Arbeitnehmer müssen die Räumlichkeiten im Falle einer drohenden Gefahr verlassen können, ohne um Erlaubnis fragen zu müssen.

Die Arbeitnehmer müssen regelmäßige, protokollierte Gesundheits- und Sicherheitsunterweisungen erhalten, einschließlich Brandschutz- und Fluchtübungen. Diese Unterweisungen sind für neue Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer, denen neue Aufgaben zugeteilt werden, zu wiederholen.

Pausenräume und Ruhebereiche müssen getrennt von Maschinenräumen zur Verfügung gestellt werden; es muss eine Liegemöglichkeit vorhanden sein.

Zugang zu sauberen Toilettenanlagen und Trinkwasser und gegebenenfalls zu Ruhebereichen, Essensbereichen und hygienischen Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln muss gewährt werden. Wenn eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, muss diese sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer erfüllen.

Die für die Einhaltung des Kodex verantwortliche Firma muss einen leitenden Angestellten als Beauftragten für Gesundheits- und Sicherheitsfragen benennen.

3.7. *Gerechte Entlohnung*

Löhne und Gehälter, die für eine normale Arbeitswoche gezahlt werden, erfüllen mindestens die nationalen gesetzlichen Standards oder Industrie-Tarife, je nachdem, welche höher sind. Auf jeden Fall sollen die Löhne stets ausreichen, um Grundbedürfnisse zu decken und ein zufriedenstellendes Einkommen zu gewährleisten.

Alle Arbeitnehmer müssen, bevor sie eine Anstellung annehmen einen Arbeitsvertrag erhalten, der zumindest den Arbeitsort, die Arbeitszeit, den Lohn für einen bestimmten Arbeitszeitraum (Stunde oder Woche oder Monat) und den Urlaubsanspruch beinhaltet. Die Anstellungsbedingungen müssen der nationalen Gesetzgebung entsprechen und Informationen zur Entlohnung sowie zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen enthalten. Bei jeder Bezahlung müssen Einzelheiten bezüglich der Löhne für den betreffenden Abrechnungszeitraum (Lohnbescheinigung) übermittelt werden.

Abzüge vom Lohn als Disziplinarmaßnahme sind nicht erlaubt. Andere Abzüge sind nur im Rahmen der nationalen Gesetzgebung oder auf der Basis von gewerkschaftlichen Übereinkommen erlaubt.

3.8. Keine überlangen Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit entspricht den nationalen Gesetzen oder den Industrie-Tarifen, je nachdem, welche Regelung einen größeren Schutz bietet.

In keinem Fall dürfen die Arbeitnehmer regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten, müssen das Recht auf Pausen an jedem Arbeitstag haben und im Durchschnitt mindestens einen freien Tag pro Woche erhalten. Überstunden müssen freiwillig sein und dürfen nicht mehr als 12 Stunden pro Woche betragen. Überstunden dürfen nicht regelmäßig verlangt werden, dürfen nicht dazu führen, dass Arbeiter einem höheren Berufsrisiko ausgesetzt sind und sind stets mit einem Lohnaufschlag, der mindestens 1,25-mal so hoch wie der reguläre Lohn ist, oder mit Freizeit zu kompensieren.

Ab einer Arbeitszeit von 6 Stunden sind mind. 30 Minuten Ruhepause zu gewähren, ab einer Arbeitszeit von 9 Stunden beträgt die Ruhepause mind. 45 Minuten.

Bei eigener Eheschließung, bei Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten 1. Grades und bei Geburt des eigenen Kindes (gilt nur für Kindsvater) soll jeweils ein Tag bezahlter Sonderurlaub gewährt werden. Sonderurlaubstage sind auf nationale Regelungen und Industrietarife anzurechnen.

3.9. Keine prekäre Beschäftigung

In jeder möglichen Hinsicht muss Arbeit auf der Grundlage von anerkannten Arbeitsverhältnissen durchgeführt werden, wie sie sich durch nationale Gesetze und die Praxis bewährt haben.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten, die sich aus dem regulären Beschäftigungsverhältnis ergeben, dürfen nicht umgangen werden durch einseitige, nur die Beschäftigten bindenden Verträge, Verträge mit Lohnauftragnehmern, Heimarbeitsvereinbarungen oder durch Ausbildungsprogramme, die nicht wirklich auf die Vermittlung von Fähigkeiten oder eine reguläre Beschäftigung abzielen. Es soll auch keine dieser Verpflichtungen durch übermäßige Verwendung von Zeitverträgen umgangen werden.

3.10. Grobe oder inhumane Behandlung ist nicht erlaubt

Körperliche Misshandlung oder Disziplinierung, die Androhung von körperlicher Misshandlung, sexuelle oder andere Belästigungen und Beschimpfungen oder andere Formen der Einschüchterung sind verboten.

Alle Disziplinarmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

3.11. Sozialverantwortliches Management

Die Unternehmen müssen über eine Erklärung zum sozial verantwortlichen Handeln verfügen, um sicherzustellen, dass die Sozialkriterien eingehalten werden können. Sie sind dazu verpflichtet, Umsetzung und Überwachung der Sozialkriterien zu unterstützen durch:

- die Ernennung eines Verantwortlichen für den Bereich der unternehmerischen Sozialverantwortung
- die Überwachung der Einhaltung der Sozialkriterien und die Durchführung erforderlicher Verbesserungen an den jeweiligen Betriebs-Standorten
- die Unterrichtung seiner Arbeitnehmer über den Inhalt der Sozialkriterien und aller korrelierenden Informationen, die vom IVN bereitgestellt werden in der/den jeweiligen gebräuchlichen Landessprache(n)
- lückenlose Aufzeichnungen von Namen, Alter, Arbeitszeiten und Löhnen für jeden Arbeitnehmer
- Anschaffung und Bereitstellung von geeigneter Schutzbekleidung und -ausrüstung für die Arbeitnehmer
- die Genehmigung zur Ernennung eines Arbeitnehmervertreters für Sozialfragen durch die Belegschaft, der eine Rückmeldung über Umsetzung und Einhaltung der Sozialkriterien an das Management geben kann
- Erfassen und Untersuchen von Beschwerden seitens der Beschäftigten oder Dritter in Zusammenhang mit der Einhaltung der Sozialkriterien sowie Aufzeichnen aller zu treffenden erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen, die sich aus diesen Beschwerden ergeben
- den Verzicht auf Disziplinarmaßnahmen, Entlassungen oder andere Formen der Diskriminierung gegen Arbeitnehmer, die Informationen bezüglich der Einhaltung der Sozialkriterien liefern

3.12. Ethische Geschäftspraxis

Die Unternehmen sind nicht in Korruptions-, Erpressungs- oder Veruntreuungsfälle verwickelt, noch an einer Form von Bestechung beteiligt - einschließlich, aber nicht beschränkt auf Versprechen, Angebote, Zahlung oder Annahme von missbräuchlichen monetären oder anderen Anreizen.

Die Unternehmen machen exakte Angaben über ihre Tätigkeiten, ihre Struktur und ihre Performance und legen diese in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Industrie-Benchmarks offen.

Die Unternehmen legen diese Informationen wahrheitsgemäß offen und machen keine falschen Angaben innerhalb der Lieferkette.

Dabei sollen die Unternehmen persönliche Informationen mit angemessener Sorgfalt erheben, nutzen oder auf andere Weise einsetzen (einschließlich der Daten von den Arbeitern, Geschäftspartnern, Kunden und Verbrauchern in ihrem Einflussbereich). Die Erhebung, Nutzung und der Einsatz von personenbezogenen Daten muss den Gesetzen und regulatorischen Anforderungen für Datenschutz und Informationssicherheit entsprechen.

4. Qualitätssicherungssystem

4.1. Auditierung von Verarbeitungs-, Konfektions- und Handelsstufen

Verarbeitungsbetriebe, Hersteller und Händler von BEST Waren müssen am IVN BEST Zertifizierungsverfahren teilnehmen, welches auf einem jährlichen Inspektionszyklus beruht (einschließlich möglicher unangekündigter Inspektionen, die sich nach der Risikobewertung der Betriebstätten richten). Sie müssen ein gültiges Betriebszertifikat vorweisen, aus dem die zertifizierten Produkte und Produktgruppen sowie die Verarbeitungs-, Herstellungsschritte bzw. Handelstätigkeit hervorgehen.

Bei Händlern, die keine Lohnaufträge über Verarbeitungs- oder Herstellungstätigkeiten vergeben, kann sich der verantwortliche Zertifizierer für Fern-Inspektionen anstelle der Vor-Ort-Inspektionen entscheiden. Vor-Ort-Inspektionen müssen jedoch zumindest im ersten Jahr, danach in jedem dritten Jahr einer bestehenden Zertifizierung durchgeführt werden.

Händler mit einem Jahresumsatz von unter 5.000 € mit BEST Waren und Einzelhändler, die ausschließlich direkt an den Endverbraucher verkaufen, sind von dieser Pflicht zur Zertifizierung ausgenommen, insofern die BEST Waren nicht umgepackt oder um-etikettiert werden. Händler mit einem Jahresumsatz von unter 5.000 € mit BEST Waren müssen sich jedoch durch einen zugelassenen Zertifizierer registrieren lassen und diesen umgehend in Kenntnis setzen, wenn ihr jährlicher Umsatz 5.000 € übersteigt.

Der verantwortliche Zugelassene Zertifizierer kann Ausnahmen von der jährlichen Betriebsinspektion für kleinere Lohnverarbeiter mit geringem Risikopotential hinsichtlich der ökologischen und der sozialen Kriterien beschließen. Diese Betriebe müssen eindeutig identifiziert sein, müssen einen Vertrag mit zertifiziertem Betrieb haben (der für die Einhaltung des Standards verantwortlich ist) und können auf Verlangen des Zugelassenen Zertifizierers inspiziert werden.

Vor-Ort-Inspektionen müssen bei solchen Lohnverarbeitern jedoch zumindest im ersten Jahr sowie in jedem dritten Jahr einer bestehenden Zertifizierung durchgeführt werden.

Der Betrieb, unter dessen Name oder mit dessen Marke die gelabelten BEST Waren an den Verbraucher verkauft werden (Lizenznehmer), muss Sorge tragen, dass die Produkte entsprechend diesem Standard, dem IVN Lizenzierungs- und Kennzeichnungsleitfaden und anderen Bestimmungen, die vom IVN herausgegeben wurden, hergestellt worden sind.

Zertifizierer müssen von der Global Standard gGmbH für die einzelnen Geltungsbereiche, in denen sie ihre Zertifizierungsdienstleistung anbieten möchte, zugelassen sein:

1. Zertifizierung von mechanischen Textilverarbeitungs- und Konfektionsbetrieben sowie ihrer Produkte
2. Zertifizierung von Nassveredlern und Ausrüstern sowie ihrer Produkte
3. Zertifizierung von Handelsunternehmen und ihrer Produkte

Voraussetzung für die Zulassung durch die Global Standard gGmbH ist eine Akkreditierung des Zertifizierers auf Basis des Dokuments 'Zulassungsverfahren und Anforderungen für Zertifizierer' (Akkreditierungsdokument), entweder durch den Kooperationspartner der Global Standard gGmbH für diesen Prozess, die IOAS, oder durch eine andere anerkannte Akkreditierungsstelle. IVN BEST-Zertifizierer müssen zusätzlich durch den IVN zugelassen sein und einen Vertrag mit dem IVN geschlossen haben.

4.2. *Rückstandsanalysen und Prüfung der technischen Qualitätsparameter*

Die zertifizierten Betriebe müssen Rückstandstests gemäß einer Risikobewertung durchführen, um die Einhaltung dieses Standards und insbesondere der Kriterien aus Kapitel 2.4.14. (Technische Qualitätsparameter) sowie 2.4.15. und 2.4.16. (Grenzwerte für BEST Waren, Zutaten und Accessoires) zu gewährleisten. Alle BEST Waren, die Bestandteile dieser Artikel sind sowie die verwendeten Zusatzstoffe sind in diese Risikobewertung einzubeziehen und folglich potentiell prüfrelevant. Testfrequenz und Anzahl der Proben sollen von der Risikobewertung abhängig gemacht werden.

Proben für Rückstandskontrollen können auch vom Betriebsinspektor während des für die Zertifizierung erforderlichen Inspektionsbesuchs gezogen werden, entweder als ergänzende Rückstellprobe zum Inspektionsvorgang oder im Falle eines Verdachts auf Kontaminierung oder eines Verstoßes. Zusätzliche Warenproben können jeder Zeit ohne Vorankündigung aus der Zulieferkette gezogen werden.

Prüflabore, die nach ISO/IEC 17025 akkreditiert / GLP qualifiziert sind und die entsprechenden Erfahrungen auf dem Gebiet der Rückstandsanalyse für Textilien beziehungsweise für chemische Zusatzstoffe vorweisen können sind für die Durchführung derjenigen Rückstandstests zugelassen, die in Ihrer Akkreditierung enthalten sind.

Anhang

A) *Besondere Anforderungen für textile Hygieneartikel*

Dieses Kapitel führt solche Kriterien für Hygieneartikel auf, die entweder von den allgemeinen Kriterien abweichen oder zusätzlich bestehen. In Bereichen, für die in diesem Kapitel keine abweichenden Kriterien festgelegt sind, gelten die jeweils anwendbaren allgemeinen IVN BEST Kriterien.

Wichtiger Hinweis: Jedes Unternehmen das Hygieneartikel vertreibt, muss die besonderen gesetzlichen (Hygiene-)Anforderungen, die für seine Produkte in dem Land/der Region gelten, in dem/der sie vermarktet werden, kennen und einhalten. Es kann sein, dass einige dieser gesetzlichen Anforderungen für bestimmte Hygieneartikel den von IVN BEST vorgegeben Umweltkriterien entgegenstehen. Folglich können diese Produkte nicht nach IVN BEST zertifiziert und ausgelobt werden, außer wenn dies nachfolgend gesondert geregelt ist.

A1) **Umfang**

Im Rahmen dieses Standards werden textile Hygieneartikel wie folgt zusammengefasst:

- Gruppe I: Hautoberflächen-Artikel wie Wattebäusche, Damenbinden, Verbände, Windelprodukte, Gazeverbände, Verbandsmaterialien, Wund- und Heftpflaster, Mullbinden
- Gruppe II: Körper-invasive Artikel wie Tampons und Zahnseide und medizinisch-invasive Artikel wie Operationstupfer und Mulltupfer

A2) **Besondere Kriterien für Materialien und Zusatzstoffe (Gruppe I und II)**

Faserzusammensetzung: Alle Fasern müssen vollständig chlorfrei verarbeitet sein (TCF). Vliese und saugfähige Materialien müssen zu 100% aus zertifizierten Bio-Fasern bestehen.

A3) **Besondere Anforderungen für Zusatzstoffe**

A3.1.) **Schlichtemittel**

Für Gruppe II Artikel dürfen keine Schlichtemittel verwendet werden.

A3.2.) **Farbstoffe**

Die Verwendung von Farbstoffen ist nur zulässig, wenn ihr Einsatz notwendig ist, um gesetzlich bindende Verpflichtungen zu erfüllen. Alle Farbstoffe müssen IVN BEST zugelassen sein. Darüber hinaus können zugelassene Zertifizierer weitere Ausnahmen genehmigen, wenn eindeutige funktionelle Gründe dafür bestehen (z.B. zur Identifizierung der Ausrichtung von Wundverbänden).

A3.3.) **Optische Aufheller**

Optische Aufheller dürfen nicht verwendet werden.

A3.4.) **Duft- und Schmierstoffe**

Alle Duft- und Schmierstoffe müssen – zusätzlich zu den IVN BEST-Anforderungen für Zusatzstoffe – auch die Kriterien des COSMOS-Standards (Bio- und Naturkosmetik Standard) erfüllen.

B) Definitionen

Begriff	Festgelegte Definition für IVN Best
Accessoires und Zutaten	Einzelteile, die IVN BEST Waren aus funktionellen oder modischen Gründen hinzugefügt werden. Die meisten gebräuchlichen Accessoires und Zutaten sind in Kapitel 2.4.9. aufgelistet. Die Herstellung dieser Accessoires und Zutaten ist nicht unmittelbar Teil des auf Betriebsinspektionen beruhenden IVN BEST Zertifizierungssystems. Die IVN BEST Kriterien, die auf Accessoires anwendbar sind, werden in Kapitel 2.4.9. und 2.4.16. definiert.
Arbeitnehmer	Jede Person, die Arbeit verrichtet und die weder dem höheren Management angehört, noch Eigentümer ist.
BEST Waren	Textilerzeugnisse (Fertigware oder Zwischenprodukte), die nach IVN BEST von einem zertifizierten Betrieb gefertigt und durch einen zugelassenen Zertifizierer zertifiziert wurden.
Bioakkumulativ	Eine Substanz gilt als (möglicherweise) bioakkumulativ, wenn der BCF (bio-concentration factor) > 100 ist oder, wenn der log Pow (= Logarithmus des n-octanol-Wasser Verteilungskoeffizienten) > 3 ist.
Händler	Unternehmen, das mit IVN BEST Waren handelt (= einkauft und verkauft und somit vorübergehend Eigentümer wird) und zwar innerhalb der Wertschöpfungskette zwischen dem Faserhersteller und dem Inverkehrbringer des Endproduktes, unabhängig davon, ob er die Waren physisch erhält oder nicht (z.B. ein Importeur, Exporteur Großhändler). Agenten, die nicht Besitzer der Waren werden und Einzelhändler, die ausschließlich an den Verbraucher verkaufen, fallen nicht unter den Begriff Händler.
Hautoberflächen-Artikel	Artikel, die nicht in den Körper gelangen, weder durch eine Körperöffnung noch unter die Haut (sondern auf der Hautoberfläche angewendet werden)
Hersteller	Unternehmen innerhalb der textilen Wertschöpfungskette von IVN BEST Waren (Konfektionsbetrieb oder ein so genannter GSN Betrieb: Gradieren, Zuschnitt, Nähen bis hin zur Etikettierung und Verpackung).
Hormonell wirksame Substanzen	Eine exogen wirkende Substanz oder Zubereitung, die die Funktion(en) des Hormonsystems verändert und folglich eine Gesundheitsbeeinträchtigung eines intakten Organismus', oder seiner Nachkommen hervorruft.
Invasive Artikel	Medizinisch-invasive Artikel – Objekte, die in den Körper durch die Haut penetrieren, mittels oder im Rahmen eines chirurgischen Eingriffes Körper-invasive Artikel – Objekte, die durch eine natürliche oder künstliche Öffnung ganz oder zum Teil in der Körper eingeführt werden
Lohnverarbeiter	Unternehmen in der Lieferkette von GOTS-Waren die Arbeitsschritte (in den Bereichen Verarbeitung und Herstellung/Konfektion) für einen zertifizierten Betrieb im Lohnauftrag ausführen, ohne Eigentümer der GOTS-Waren zu werden und ohne eine eigene (unabhängige) GOTS-Zertifizierung zu beauftragen.
Medizinische Produkte	Alle medizinischen Textilien, die weder durch eine Körperöffnung noch durch die Haut in den Körper eindringen
Natürliche Rohstoffe	Ein natürlicher Rohstoff ist ein Produkt oder ein Material, das von Pflanzen, Tieren oder dem Boden stammt. Mineralien und Metalle, die daraus gewonnen werden können, gehören auch zu dieser Kategorie. Natürliche Rohstoffe beinhalten biotische Materialien (Materialien die von lebenden Organismen stammen, wie (kBA/kBT) Naturfasern, Leder, Holz, Horn, Knochen, Samen und Pflanzenöle etc.).
Permanentes AOX	AOX ist permanent, wenn das Halogen permanent an das Molekül gebunden ist (z.B. im Chromophor eines Farbstoffs oder Pigments) und während des Anwendungsprozesses nicht hydrolysiert oder freigesetzt werden kann.
Pre-consumer Abfallstoff	Materialien die aus dem Abfallstrom während des Fertigungsprozesses abgeleitet wurden. Ausgeschlossen hiervor ist die Wiedernutzbarmachung von Materialien durch Aufbereitung, Neumahlung oder das Schreddern in einem gesonderten Prozess, wenn auch die Wiederverwertung im selben Prozess (in dem das Produkt angefallen ist) möglich wäre.

Begriff	Festgelegte Definition für IVN Best
Post-consumer Abfallstoff	Materialien die in Haushalten oder bei kommerziellen, industriellen oder institutionellen Einrichtungen in ihrer Rolle als End-Verbraucher eines Produktes anfallen, wenn das Produkt seinen beabsichtigten Zweck nicht mehr erfüllen kann. Dies beinhaltet auch Wertstoffe, die aus der Handelskette zurückgebracht werden
Schwermetallfrei	Ein Zusatzstoff gilt als schwermetallfrei, wenn er keine Schwermetalle als funktionalen Bestandteil enthält und die durch die ETAD für Farbmittel festgelegten Grenzwerte für Verunreinigungen für folgende Metalle nicht übersteigt: Antimon: 50ppm, Arsen: 50ppm, Barium: 100ppm, Cadmium: 20ppm, Kobalt: 500ppm, Kupfer: 250ppm, Chrom: 100ppm, Eisen: 2500ppm, Blei: 100ppm, Mangan: 1000ppm, Nickel: 200ppm, Quecksilber: 4ppm, Selen: 20ppm, Silber: 100ppm, Zink: 1500ppm, Zinn: 250ppm
Sportbekleidung	Sportbekleidung schließt sämtliche Kleidungsstücke mit ein, die als technische Bekleidung oder Funktionstextilien bezeichnet werden oder die hohen Anforderungen an Dehnbarkeit, Sonnenschutz, Atmungsaktivität, Feuchtigkeitsausgleich, Insektenschutz, oder Knitterschutz stellen. Sportbekleidung eignet sich für Aktivitäten wie z.B. Gehen, Wandern, Laufen, Gymnastik, Tanz und athletische Sportarten. Freizeitbekleidung oder Casual Wear fallen nicht unter den Begriff Sportbekleidung.
Substanzen	Chemische Elemente und ihre Verbindungen, wie sie in der Natur vorkommen oder von der Industrie erzeugt werden.
Teilzertifizierte Kombinationsprodukte	Es werden immer wieder Produkte hergestellt, die im eigentlichen Sinne nicht unter dem Begriff 'Textilien' zu bewerten sind, von denen jedoch ein Teil der Materialien IVN BEST zertifiziert sind. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Zertifizierers, die verbleibenden Komponenten auf eine Vereinbarkeit mit der IVN Produktphilosophie zu prüfen und ggf. ein Labeling mit 'teilzertifiziertes Kombinationsprodukt' (unter Nennung des zertifizierten Materialbestandteils) zu genehmigen. Ein Beispiel hierfür wäre ein Kinderwagen, der mit IVN BEST zertifiziertem Gewebe produziert wird. Im Zweifelsfalle soll der Zertifizierer den Standardgeber kontaktieren.
Textilien für Babys	Textilien, die für Babys und Kleinkinder bis zu 36 Monaten, verwendet werden
Verarbeiter	Unternehmen innerhalb der textilen Wertschöpfungskette von BEST Waren (von der Faseraufbereitung bis zur Veredelung).
Zertifizierter Betrieb	Händler, Einzelhändler, Hersteller oder Verarbeiter von IVN BEST Waren, der von einem Zugelassenen Zertifizierer kontrolliert und zertifiziert wurde.
Zugelassener Zertifizierer	Zertifizierungsinstitut, welches vom IVN anerkannt ist, um weltweit Kontrollen und Zertifizierungen gemäß des IVN BEST durchzuführen. Eine aktuelle Liste der zugelassenen Zertifizierer befindet sich unter http://www.naturtextil.de/unternehmen/zertifizierung.html
Zusatzstoffe	Substanzen oder Zubereitungen, die direkt als textiles Hilfsmittel, Farbstoffe oder Pigment eingesetzt/appliziert werden.
Zubereitung	Gemisch oder Lösung, die aus zwei oder mehr Substanzen besteht.

C) *Liste zusätzlicher Fasern*

Die folgenden regenerierten und synthetischen Fasermaterialien können als Materialbestandteil gemäß den in Kapitel 2.2.1 genannten Bedingungen enthalten sein. Sie können mit den ökologischen Fasern gemischt oder in bestimmten Teilen des Textils enthalten sein:

- a) Regenerierte Cellulosefasern - Viskose, Acetat, und Lyocell;
- b) Polyester;
- c) Polyurethan (Elasthan);
- d) Polyamid.

D) *Liste der Abkürzungen*

Organisationen / Standards:

COSMOS	Internationaler Naturkosmetikstandard
DIN	Deutsche Industrienorm
DIN EN	Europäische Industrienorm
EC	Europäische Kommission
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EG	Europäische Gemeinschaft
ETAD	Ecological and Toxicological Association of Dyes and Organic Pigments Manufacturers
EU	Europäische Union
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GOTS	Global Organic Textile Standard
IEC	Internationale elektrotechnische Kommission
IFOAM	International Federation of Organic Agriculture Movements
ILO	Internationale Arbeiter Organisation (International Labour Organization)
IOAS	International Organic Accreditation Service
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUCN	International Union for Conservation of Nature
IVN	Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.
IWG	Internationale GOTS Arbeitsgruppe (Mitglieder: IVN, JOCA, OTA, SA)
JOCA	Japan Organic Cotton Association
LFBG	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
NOP	National Organic Program
OTA	Organic Trade Association
OECD	Organisation of Economic Cooperation and Development
REACH	EEC Regulation regarding Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
SA	Soil Association
TEGEWA	Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrohstoff-Industrie
USDA	Landwirtschaftsministerium der USA (United States Department of Agriculture)

Andere

α-MES	α -Methylestersulfonat (C16/18)
AEEA	Aminoethylethanolamin
AOX	Absorbierbare organische Halogenverbindungen und Substanzen, die deren Bildung verursachen können.
AP	Alkylphenole
APEO	Alkylphenoethoxylate
ATE	Schätzwert akuter Toxizität (Acute Toxicity Estimates)
BaA	Benzo(a)anthracen
BaP	Benzylaminopurin
BbFA	Benzo[b]fluoranthen
BBP	Benzylbutylphthalat
BCF	Biokonzentrationsfaktor (Bio-Concentration Factor)
BeP	Benzo[e]pyrene
BjFA	Benzo[j]fluoranthen
BkFA	Benzo[k]fluoranthen
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CHR	Chrysen
CMC	Carboxymethylzellulose
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DBahA	Dibenzo[a,h]anthracen
DBP	Dibutylphthalate
DBT	Dibutylzinn
DEHP	Diethylhexylphthalat
DIBP	Diisobutylphthalate
DIDP	Diisodecyl phthalate
DINP	Diisononyl phthalate
DMEP	Bis(2-methoxyethyl) phthalate
DNOP	Di-N-Octyl phthalate
DOT	Dioctylzinn
DTDMAC	Ditallowdimethylammoniumchloride
DSDMAC	Distearyldimethylammoniumchloride
DHTDMAC	Dihydrogenated tallow dimethylammonium chloride
DTPA	Diethylentriaminpentaacetat
EC50	Mittlere letale Dosis
EDTA	Ethylendiamintetraacetat
EUH	Europäische Gefahrstoffkennzeichnung
FET	Fisch-Embryo-Akut-Toxizität
FTD	Flammenthermionischer Detektor

FTOH	Fluorotelomer-Alkohol
GC/ECD	Gas Chromatography - Electron Capture Detector
GC/MS	Gas Chromatography - Mass Spectrometry
GHS	Global Harmonisiertes System
GVO	Genetisch veränderte Organismen
HMBT	2-Hydrazono-2,3-Dihydro-3-Methylbenzothiazol-Hydrochlorid
H-Sätze	Gefahrenhinweise
HPLC	High-performance liquid chromatography
IC50	Mittlere inhibitorische Konzentration (50% Hemmung)
ICP/MS	Inductively Coupled Plasma - Mass Spectrometry
kbA	kontrolliert biologischer Anbau
kbT	kontrolliert biologische Tierhaltung
LAS	Lineare Alkylbenzolsulfonate
LC50	Mittlere letale Konzentration (50% Mortalität)
LC/MS	Liquid-Chromatography - Mass Spectrometry
MAK	Maximale Arbeitsplatz Konzentration (einer Substanz)
MBT	Monobutylzinn
NP	Nonylphenol
NPEO	Nonylphenoethoxylate
NTA	Nitrilotriessigsäure
OP	Oktylphenole
OPEO	Oktylphenoethoxylate
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PCP	Pentachlorphenol
PFOA	Perfluorooctansäure
PFOS	Perfluorooctansulfonsäure
PFCA	Perfluorierte Carbonsäuren
PFSA	Perfluorierte Sulfonsäuren
PVC	Polyvinylchlorid
R-Sätze	Risiko-Sätze/ -hinweise
SCPP	kurzkettige chlorierte Paraffine
SDB	Sicherheitsdatenblatt
TBT	Tributylzinn
TC	Transaktionszertifikat (transaction certificate)
TCF	Komplett Chlorfrei (total chlorine free)
TeCP	Tetrachlorphenol
TCP	Trichlorphenol
TOC	Gesamter Organischer Kohlenstoff

TPhT Triphenylzinn
 ZEK Zentralen Erfahrungsaustauschkreises zugelassener Stellen

Verfügbarkeit von Dokumenten:

Dieser Standard, die Referenzdokumente und sonstige relevante öffentliche Informationen des Internationalen Verbands der Naturtextilwirtschaft können in digitaler Form unter der folgenden Mailadresse angefordert werden: info@naturtextil.com

E) Substanzlisten

Liste der untersuchten Pestizide

Substanzname	CAS Nr.	Untersuchung bei	
		Cellulosischen Fasern	Tierischen Fasern
2,3,5,6-Tetrachlorphenol	935-95-5	x	
2,4,6-Trichlorphenol	88-06-2	x	
2,4,5-Trichlorphenoxyacetic acid (2,4,5-T)	93-76-5	x	
2,4-Dichlorphenoxyacetic acid (2,4-D)	94-75-7	x	
Acetamepid	135410-20-7	x	
Aldrin	309-00-2	x	x
Atrazine	1912-24-9	x	
Azinphos	2642-71-9	x	
Azinphos-methyl	86-50-0	x	
Alpha- and beta-Endosulfan	959-98-8/33213-65-9	x	x
Bifenthrin	82657-04-3	x	
Bendiocarb	22781-23-3	x	
Bioresmethrin	28434-01-7		x
Bromophos-ethyl	4824-78-6	x	x
Buprofezin	69327-76-0	x	
Captafol	2425-06-1	x	
Carbaryl	63-25-2	x	x
Carbosulfan	55285-14-8	x	
Clethodim	99129-21-2	x	
Chlordane	57-74-9		x
Chlordimeform	6164-98-3	x	
Chlorpyrifos-ethyl	2921-88-2	x	x
Chlorpyrifos-methyl	5598-13-0	x	x
Chlorfenapyr	122453-73-0	x	
Chlorfenvinphos	470-90-6	x	x
Chlorfluazuron	71422-67-8	x	

Substanzname	CAS Nr.	Untersuchung bei	
		Cellulosischen Fasern	Tierischen Fasern
Coumaphos	56-72-4	x	x
Cyfluthrin	68359-37-5	x	x
Cyhalothrin	91465-08-6	x	x
Cyclanilide	113136-77-9	x	
Cypermethrin	52315-07-8	X	x
DDD (op- and pp-)	53-19-0, 72-54-8	x	x
DDE (op- and pp-)	3424-82-6, 72-55-9	x	x
DDT, o,p-	789-02-6	x	x
DDT, p,p-	50-29-3	x	x
DEF/ 2,4 Dichlorodiphenyldichloroethane	78-48-8	x	
Deltamethrin	52918-63-5	x	x
Diafenthiuron	80060-09-9	x	
Diazinon	333-41-5	x	x
Dichlofenthion	97-17-6		x
Dichlorprop	120-36-2	x	
Dichlorvos	62-73-7	x	x
Dicrotophos I	141-66-2	x	
Dieldrin	60-57-1	x	x
Diflubenzuron	35367-38-5		x
Dimethoate	60-51-5	x	x
Dinoseb and salts	88-85-7	x	
Diuron	330-54-1	x	
Empenthrin	54406-48-3		x
Endosulfansulfate	1031-07-8	x	x
Endrin	72-20-8	x	x
Esfenvalerate	66230-04-4	x	x
Ethion	563-12-2	x	x
Fenchlorphos	299-84-3	x	x
Fenitrothion	122-14-5	x	x
Fenthion	55-38-9		x
Fenpropathrin	39515-41-8	x	
Fenvalerate	51630-58-1	x	x
Fipronil	120068-37-3	x	
Flumethrin	69770-45-2		x
Heptachlor	76-44-8		x
Heptachlor epoxide	1024-57-3		x
Hexachlorobenzen (HCB)	118-74-1		x
Hexachlorocyclohexane - a-Lindane	319-84-6		x
Hexachlorocyclohexane - b-Lindane	319-85-7		x

Substanzname	CAS Nr.	Untersuchung bei	
		Cellulosischen Fasern	Tierischen Fasern
Hexachlorocyclohexane - d-Lindane	319-86-8		x
Imidacloprid	138261-41-3	x	
Lindane	58-89-9	x	x
Lufenuron	103055-07-8	x	
Malathion	121-75-5	x	x
MCPA	94-74-6	x	
MCPB	94-81-5	x	
Mecoprop	93-65-2	x	
Metolachlor	51218-45-2	x	
Methomyl	16752-77-5	x	
Mevinphos	7786-34-7	x	
Methamidophos	10265-92-6	x	
Methoxychlor	72-43-5	x	x
Mirex	2385-85-5	x	
Monocrotophos	6923-22-4	x	
Parathion-ethyl	56-38-2	x	x
Parathion-methyl	298-00-0	x	x
Pendimethalin	40487-42-1	x	
PCP/ Pentachlorophenol	87-86-5	x	x
Permethrin	52645-53-1	x	x
Perthane	72-56-0	x	
Phosmet	732-11-6	x	
Phoxim / Baythion	14816-18-3	x	
Pirimiphos-ethyl	23505-41-1	x	x
Pirimiphos-methyl	29232-93-7		x
Profenophos	41198-08-7	x	
Prometryn	83653-07-0	x	
Pymetrozine	123312-89-0	x	
Propetamphos	31218-83-4		x
Pyrethrum	8003-34-7	x	x
Quinalphos	13593-03-8		x
Quintozine	82-68-8	x	
Teflubenzuron	83121-18-0	x	
Thiamethoxam	153719-23-4	x	
Tetrachlorvinphos	22350-76-1		x
Toxaphene	8001-35-2	x	
Telodrin	297-78-9	x	
Strobane	8001-50-1	x	
Transfluthrin	118712-89-3		x

Substanzname	CAS Nr.	Untersuchung bei	
		Cellulosischen Fasern	Tierischen Fasern
Trifluralin	1582-09-8	x	
Triflumuron	64628-44-0		x
Thiodicarb	59669-26-0	x	
Thidiazuron	51707-55-2	x	
Tolclofos-methyl	57018-04-9	x	
Trifloxysulfuron-sodium	199119-58-9	x	

Liste der krebserzeugenden Acrylamine, die unter reduktiven Bedingungen nicht aus Farbstoffen abgespalten werden dürfen

Substanzname	CAS Nr.
MAK III, Kategorie 1	
4-Aminodiphenyl	92-67-1
Benzidin	92-87-5
4-Chlor-o-toluidin	95-69-2
2-Naphthylamin	91-59-8
o-Toluidin	59-53-4
MAK III, Kategorie 2	
o-Aminoazotoluol	97-56-3
2-Amino-4-nitrotoluol	99-55-8
p-Chloranilin	106-47-8
2,4-Diaminoanisol	615-05-4
4,4'-Diaminodiphenylmethan	101-77-9
3,3'-Dichlorbenzidin	91-94-1
3,3'-Dimethoxybenzidin	119-90-4
3,3'-Dimethylbenzidin	119-93-7
3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan	838-88-0
p-Kresidin	120-71-8
4,4'-Methylen-bis-(2 chloranilin)	101-14-4

Substanzname	CAS Nr.
MAK III, Kategorie 2	
4,4'-Oxydianilin	101-80-4
4,4'-Thiodianilin	139-65-1
2,4-Toluylendiamin	95-80-7
2,4,5-Trimethylanilin	137-17-7
o-Anisidin (2-Methoxyanilin)	90-04-0
2,4-Xylidin	95-68-1
2,6-Xylidin	87-62-7
4-Aminoazobenzol	60-09-3
MAK III, Kategorie 3	
5-Chlor-o-toluidin	95-79-4
p-Phenylendiamin	106-50-3
N,N-Dimethylanilin	121-69-7
MAK III, Kategorie 4	
Anilin	62-53-3

Liste der allergisierend eingestuften Farbstoffe

C.I. Generischer Name	C.I. Struktur-Nummer	CAS-Nr.
C.I. Disperse Blue 1	C.I. 64 500	2475-45-8
C.I. Disperse Blue 3	C.I. 61 505	2475-46-9
C.I. Disperse Blue 7	C.I. 62 500	3179-90-6
C.I. Disperse Blue 26	C.I. 63 305	
C.I. Disperse Blue 35		68516-81-4
C.I. Disperse Blue 102		104573-53-7
C.I. Disperse Blue 106		15141-18-1
C.I. Disperse Blue 124		2581-69-3
C.I. Disperse Brown 1		23355-64-8
C.I. Disperse Orange 1	C.I. 11 080	730-40-5
C.I. Disperse Orange 3	C.I. 11 005	
C.I. Disperse Orange 37	C. I. 11 132	
C.I. Disperse Orange 76 C	C.I. 11 132	2872-52-8
C.I. Disperse Red 1	C.I. 11 110	2872-48-2
C.I. Disperse Red 11	C.I. 62 015	3179-89-3
C.I. Disperse Red 17	C. I. 11 210	119-15-3
C.I. Disperse Yellow 1 C	C. I. 10 345	2832-40-8
C.I. Disperse Yellow 3	C. I. 11 855	6373-73-5
C.I. Disperse Yellow 9	C. I. 10 375	
C.I. Disperse Yellow 39		
C.I. Disperse Yellow 49		

Weitere in Verdacht stehende Farbstoffe

C.I. Generischer Name	C.I. Struktur-Nummer	CAS-Nr.
C.I. Disperse Yellow 23	C.I. 26 070	6250-23-3
C.I. Disperse Orange 149		85136-74-9

Liste der krebserzeugenden Farbstoffe

C.I. Generischer Name	C.I. Struktur-Nummer	CAS-Nr.
C.I. Acid Red 26	C.I. 16 150	3761-53-3
C.I. Basic Red 9	C.I. 42 500	25620-78-4
C.I. Basic Violet 14	C.I. 42 510	632-99-5
C.I. Direct Black 38	C.I. 30 235	1937-37-7
C.I. Direct Blue 6	C.I. 22 610	2602-46-2
C.I. Direct Red 28	C.I. 22 120	573-58-0
C.I. Disperse Blue 1	C.I. 64 500	2475-45-8
C.I. Disperse Orange 11	C.I. 60 700	82-28-0
C.I. Disperse Yellow 3	C.I. 11 855	2832-40-8

Liste der chlorierten Benzole und Toluole (Chlororganische Carrier)

Substanzname
Dichlorbenzole
Trichlorbenzole
Tetrachlorbenzole
Pentachlorbenzole
Hexachlorbenzol
Chlortoluole
Dichlortoluole
Trichlortoluole
Tetrachlortoluole
Pentachlortoluol

Liste der Phthalate

Substanzname	Abkürzung	CAS-Nr.
Diisononylphthalat	DINP	28553-12-0
Di-n-octylphthalat	DNOP	117-84-0
Di-(2-ethylhexyl)-phthalat	DEHP	117-81-7
Diisodecylphthalat	DIDP	26761-40-0
Butylbenzylphthalat	BBP	85-68-7
Dibutylphthalat	DBP	84-74-2
Diisobutylphthalat	DIBP	84-69-5
Bis(2-methoxyethyl)phthalat	DMEP	117-82-8

Liste der PAK

Substanzname	Abkürzung	CAS-Nr.
Acenaphthen	AcNph	83-32-9
Acenaphthylen	AcNphy	208-96-8
Anthracen	AnC	120-12-7
Benzo[a]anthracen	BaA	56-55-3
Benzo[a]pyren	BaP	50-32-8
Benzo[b]fluoranthen	BbFA	205-99-2
Benzo[g,h,i]perylene	BghiPe	191-24-2
Benzo[e]pyren	BeP	192-97-2
Benzo[j]fluoranthen	BjFA	205-82-3
Benzo[k]fluoranthen	BkFA	207-08-9
Chrysen	CHR	218-01-9
Dibenzo[a,h]anthracen	DBahA	53-70-3
Fluoranthen	FA	206-44-0
Fluoren	Flu	86-73-7
Indeno[1,2,3-cd]pyren	IcdP	193-39-5
Naphthalin	Naph	91-20-3
Phenanthren	Phen	85-01-8
Pyren	Py	129-00-0